

Auswertung der schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zu den
Vorlagen zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften
 Drucksachen 17/1291, 17/1660, 17/1663 und 17/1693

Schleswig-Holsteinischer Landtag
 Umdruck 17/3355

Hinweis:

Die Übersicht enthält nur negative Kritikpunkte und konkrete Änderungsvorschläge, keine zustimmenden Stellungnahmen zu den Gesetzentwürfen. Bezugsnormen sind die Normen aus den vorliegenden Gesetzentwürfen, es sei denn, es wird mit dem Zusatz „(alt)“ hinter der Norm auf die noch geltende Fassung des Gesetzes hingewiesen.

allgemeine Anmerkungen	
Dr. Knut Franck Umdruck 17/2857	<p>Durch das Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 26.02.2010 ist der Gesetzgeber gezwungen, die GO zu ändern. Das wäre der ideale Zeitpunkt, eine grundlegende Änderung der Verwaltungsstruktur vorzunehmen. Leider ist in keinem der vorliegenden Entwürfe der Wille zu einer nachhaltigen Reform zu erkennen.</p> <p>Stattdessen wird vorgeschlagen, die Ämter abzuschaffen und Großgemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern in Schleswig-Holstein zu bilden.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die vielen Gemeinden Schleswig-Holsteins besitzen die grundgesetzlich garantierte Planungshoheit, die nicht auf die Ämter übergehen kann. ○ Um Fehlentscheidungen zu vermeiden, und überörtliche Belange bei der Planung zu berücksichtigen, gibt es die auf dem Prinzip der zentralen Orte basierende Landes- und Regionalplanung. Das funktioniert aber in der Praxis nicht. Die Pläne werden mit großem fachlichen und wissenschaftlichen Sachverstand erarbeitet, geraten sie jedoch in das politische Getriebe, werden sie zu einem strukturlosen Brei zerschlagen, Beispiel LEP. ○ Leistungsfähige Großgemeinden würden die Verwaltungskosten senken, wenn gleichzeitig die Zahl der Landkreise reduziert würde. Diese sollten sich zu Regionalkreisen zusammenschließen. Die Regionalvertretungen wären dann auch für die Durchführung und Einhaltung der Regionalplanung und die Vergabe von Fördergeldern

	<p>verantwortlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Bürger hat es in Schleswig-Holstein mit vielen Entscheidungsebenen zu tun: Bürgermeister, Gemeinderat, Verbandsvorsteher, Amtsausschuss, LVB, Landrat, Kreistag, Landtag, Landesregierung. Dazu kommen die Gremien auf Bundes- und EU-Ebene. Für den Bürger sind die Entscheidungsstränge nicht nachvollziehbar. ○ Eine leistungsfähige Verwaltungsstruktur kann alleine die Probleme des Landes nicht lösen, aber sie ist die notwendige Voraussetzung, um Fehlplanungen zu verhindern und gegen das Verplempern von Förder- und Steuergeldern.
<p>Die Landeswahlleiterin des Landes Schleswig-Holstein</p> <p>Umdruck 17/2871</p>	<p>Die Landeswahlleiterin hat von einer Stellungnahme abgesehen.</p>
<p>Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)</p> <p>Umdruck 17/2972</p> <p>=></p> <p><i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p> <p><i>Drs. 17/1660 (SPD)</i></p>	<p>Die sowohl im Entwurf der Landesregierung wie auch im Entwurf der SPD-Fraktion vorgesehenen punktuellen Verschärfungen der Voraussetzungen für die kommunalwirtschaftliche Betätigung sehen wir kritisch. Vor allem vermissen wir eine klare Bezugnahme in den Entwürfen zur Änderung der Gemeindeordnung auf die neuen Herausforderungen in der Energiepolitik.</p> <p>Die Gemeindeordnung in Schleswig-Holstein bietet noch nicht das notwendige Maß an Rechts- und Planungssicherheit und Flexibilität, welche die Unternehmen benötigen, um die jetzt zum Gelingen der Energiewende notwendigen Investitionen in Projekte der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und des Netzausbaus umsetzen zu können.</p>
<p>Vereinigung der hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte in Schleswig-Holstein e. V. (VHBL SH e. V.)</p> <p>Umdruck 17/2981</p>	<p>Unsere Vereinigung hält - wie schon mehrfach angeregt - es für sinnvoll, die Gesetzesnovellierung für eine Änderung der Kreisordnung dergestalt zu nutzen, dass hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wieder dem Kreistag angehören können.</p>
<p>Der Präsident des Landesrechnungshofs</p>	<p>Die wesentlichen Änderungen dieses Gesetzentwurfs bestehen in einem verstärkten Anreizsystem, um den freiwilligen Zusammenschluss von Gemeinden zu Großgemeinden zu fördern. Durch diese Zusammenschlüsse soll die Ämterebene mittelfristig abgeschafft werden. Bei den verbleibenden Ämtern soll mit der Kommunalwahl 2013</p>

<p>Schleswig-Holstein Umdruck 17/2983 => <i>Drs. 17/1693 (GRÜNE)</i></p>	<p>der Amtsausschuss gewählt werden.</p> <p>Der Landesrechnungshof hat zur Wirtschaftlichkeit der Gemeindeebene keine Prüfungserkenntnisse. In dem Sonderbericht 2003 zu Verwaltungsstrukturen und Zusammenarbeit im kreisangehörigen Bereich hat der Landesrechnungshof die Wirtschaftlichkeit der Amtsverfassung als eine Verwaltungsform für den ländlichen Raum anerkannt und sah keine Veranlassung, eine Gebietsreform auf gemeindlicher Ebene zu fordern.</p> <p>Angesichts der Vielzahl von kleinen Gemeinden hält der Landesrechnungshof gemeindliche Zusammenschlüsse für sinnvoll. Dies hat er bereits in den Bemerkungen 1978 gefordert. Er hatte damals angeregt, die zu der Zeit abgebrochenen Bemühungen um Zusammenschlüsse von kleineren Gemeinden zumindest in der Weise fortzusetzen, dass keine Gemeinde mit weniger als 300 Einwohnerinnen und Einwohner mehr besteht.</p>
<p>SGK Schleswig-Holstein Umdruck 17/2987 =><i>alle Gesetzentwürfe</i></p>	<p>Der Vorstand der SGK hatte dazu bereits im Oktober 2010 u.a. gefordert, dass zu den folgenden Fragen Vorschläge zu entwickeln und dem Landtag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Eine grundlegende Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen dem Land und den Kommunen sowie den Kommunen untereinander mit dem Ziel größerer Effizienz. ○ Eine Beschreibung der kommunalen Aufgaben und ihrer Finanzierung in einem Leistungsgesetz. ○ Die Vorbereitung einer umfassenden Verwaltungsstrukturreform vor allem im kreisangehörigen Bereich. ○ Eine Überprüfung des Verhältnisses zwischen Haupt- und Ehrenamt in der kommunalen Selbstverwaltung und eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den kommunalen Vertretungsgremien. <p>Mit den jetzt zur Beratung im Landtag anstehenden Gesetzesentwürfen werden die meisten dieser Fragen nicht beantwortet. Die jetzt vorgesehenen Änderungen können daher nur ein erster Schritt zur einer umfassenden Reform der Beziehungen zwischen dem Land und den Kommunen sein.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 17/3016 =><i>alle Gesetzentwürfe</i></p>	<p>Wir begrüßen, dass die Landesregierung und auch die Fraktionen zeitgleich Entwürfe eingebracht haben. Wir halten es für dringend erforderlich und appellieren an den Landtag, das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Wahlperiode abzuschließen.</p> <p>Die Gesetzentwürfe lassen einige Regelungsvorschläge vermissen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Streichung der Pflicht zur Bestellung hauptamtlicher Gleichstellungsbeauftragter: § 2 Abs. 3 und 4 GO, § 22 AO und § 2 Abs. 3 KrO gehören zu den massivsten Einschränkungen der kommunalen Eigenverantwortung im Kommunalverfassungsrecht. Die Streichung dieser Regelungen wird von uns seit Jahren gefordert und ist auch notwendig. Wenn schon eine Streichung von § 2 Abs. 3 Satz 2 GO nicht durchsetzbar ist, bitten wir mindestens noch einmal zu prüfen, ob wenigstens bei § 22 a Abs. 1 Satz 2 AO und bei der Zusammenrechnung der

Einwohnerzahlen in Verwaltungsgemeinschaften gemäß § 22 a Abs. 4 Satz 2 AO Differenzierungen und Befreiungen möglich sind (z. B. auch durch Heraufsetzung der Einwohnergrenze oder Verzicht auf die Zusammenrechnung).

- Mit Schreiben vom 20.12.2010 an das Innenministerium hatten wir zur Amtsordnung vorgeschlagen, das Innenministerium bzw. die Kommunalaufsichtsbehörden zu ermächtigen, im Fall von **Ausamteilungen Anordnungen über die Auseinandersetzung von Vermögens- bzw. Personallasten** zu treffen.
- Bereits mit dem Positionspapier vom 19.09.2005 hatten wir vorgeschlagen, es den Gemeinden zu ermöglichen, gegenüber der allgemeinen Regelung in § 8 GKWG die **Zahl der Gemeindevertreter durch Hauptsatzung um eine Stufe herabzusetzen**. Auf die Dringlichkeit dieses Vorschlages werden wir auch aktuell immer wieder von den Gemeinden hingewiesen. Der Vorteil einer solchen Optionsregelung (die nicht einheitlich für alle Gemeinden die Zahl der Gemeindevertreter absenkt) liegt darin, dass diejenigen Gemeinden bei der bisherigen Zahl bleiben können, die genügend Ehrenamtler für die Kommunalpolitik finden oder die wegen des Bedarfes zusätzlicher Fachausschüsse eine ausreichende Zahl von Gemeindevertretern benötigen.
- In mehreren Äußerungen, z. B. in einer Stellungnahme gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 27.04.2007 (Umdruck 16/1990) hatten wir vorgeschlagen, das **passive Wahlrecht der hauptamtlichen Bürgermeister und Amtsdirektoren in Kreistage** wieder einzuführen. Die tatsächliche Aufgabenentwicklung der Kreise hin zu unteren staatlichen Vollzugsbehörden macht es erforderlich, den Charakter der Kreise als Gemeindeverbände herauszustreichen und damit auch die kommunalpolitische Rolle der Gemeinden in den Kreisen zu stärken. Dies entspricht auch der grundlegenden Aufgabenstellung der Kreise, wie sie in § 5 der Kreisordnung als Maßstab für die Kreisgebiete beschrieben ist.

Ferner regen wir Folgendes an:

- Mit der Neufassung von § 15 Abs. 2 der Amtsordnung durch Art. 3 Nr. 7 des Zweiten Verwaltungsstrukturreformgesetzes vom 14. Dezember 2006 ist für einige Ämter eine **Verschlechterung der Besoldungsstruktur für die Leitenden Verwaltungsbeamten** entstanden, die offenbar so nicht beabsichtigt war. Der bis dahin geltende § 15 Abs. 2 Satz 3 AO ließ in Ämtern mit mehr als 8000 Einwohnern auch Beamte des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes als LVB zu. Damit konnten diese nach Absolvierung des Aufstieges auch über A13 hinaus eingestuft werden, denn § 1 Abs. 1 der Stellenobergrenzenverordnung entfaltete wegen der höherrangigen Amtsordnung keine Wirkung. Durch die Streichung der genannten Klausel gilt nun für Ämter zwischen 8.000 und 10.000 Einwohnern § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Stellenobergrenzenverordnung mit der Wirkung, dass höchstens Ämter bis A13 zulässig sind. Damit haben diese Ämter als einzige keine Chance mehr, aufstiegswilligen LVB eine gleichwertige Perspektive zu bieten wie in anderen Ämtern. Es gibt keinen Grund, warum LVB im höheren Dienst in Ämtern mit mehr als 10.000 Einwohnern zulässig sein sollen und darunter nicht. Wir schlagen daher eine **Korrektur entweder in § 15 AO oder § 1 der Stellenobergrenzenverordnung**

<p>=> Drs. 17/1663 (LReg)</p>	<p>vor, mit der diese vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Änderung der Rechtslage wieder rückgängig gemacht wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Wir regen ferner an, eine Weiterentwicklung des Gemeindefinanzrechts zu prüfen, die in anderen Bundesländern bereits erfolgt ist: Bisher gilt die gemeindefinanzrechtliche Schrankentrias in § 101 Abs. 1 GO uneingeschränkt. Zum Beispiel in § 107 der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen und in § 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes wird die Subsidiaritätsklausel (und nur diese) für bestimmte Tätigkeitsbereiche aufgehoben (Sektorenfreigabe). Insbesondere für den Bereich der Breitbandversorgung sollte geprüft werden, ob mit einem solchen Schritt die Möglichkeiten kommunaler Unternehmen erleichtert werden können, den so dringend notwendigen Ausbau der Breitbandversorgung voranzubringen. <p>Wir freuen uns, dass der Gesetzentwurf in den wichtigen Grundzügen dem Vorschlag des SHGT vom Juli 2010 entspricht, es wurden aber nicht alle weiterführenden Vorschläge des SHGT verwirklicht.</p>
<p>Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der CAU Umdruck 17/3015 => Drs. 17/1693 (GRÜNE), Drs. 17/1660 (SPD) und Drs. 17/1663 (LReg)</p>	<p>Unsere Ausführungen beschränken sich auf die aufgrund des Urteils des Landesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2010 gebotenen Änderungen der kommunalrechtlichen Vorschriften.</p> <p>In Bezug auf die demokratische Legitimierung der Ämter werden in den vorliegenden Gesetzentwürfen im Wesentlichen zwei unterschiedliche Vorgehensweisen skizziert. Während der Entwurf Drs. 17/1693 (GRÜNE) diese durch eine unmittelbare Volkswahl des Amtsausschusses sicherstellen möchte, die erstmals im Mai 2013 stattfinden, im Idealfall allerdings bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund tatsächlicher Gebietsänderungen bereits entbehrlich sein soll, verfolgen die Entwürfe Drs. 17/1660 (SDP) und Drs. 17/1663 (LReg) dieses Ziel durch eine gesetzlich normierte Beschränkung der Aufgabenübertragung von Seiten der amtsangehörigen Gemeinden auf die Ämter, die zumindest teilweise eine tatsächliche Rückverschiebung der Aufgabenverteilung zugunsten der Gemeinden zur Folge haben wird.</p> <p>Demgegenüber enthält der erstgenannte Gesetzentwurf keine Änderungen der bisherigen Vorschriften über die Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden an das Amt, woraus der Schluss gezogen werden kann, dass die Gesetzesinitiativen konsensuell eine Beibehaltung der sog. unterstützenden Funktion des Amtes gegenüber den amtsangehörigen Gemeinden anstreben. Die Normierung originär den Ämtern obliegender Selbstverwaltungsaufgaben ist nicht vorgesehen, die Gemeinden selbst bleiben also Träger der sich aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes sowie Art. 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ergebenden kommunalen Selbstverwaltungsgarantie, auch wenn sie Aufgaben ihres eigenen Wirkungskreises – in Ausübung eben diesen Rechts – auf das Amt übertragen.</p> <p>Dieser Umstand lässt jedoch an der Notwendigkeit einer unmittelbaren Wahl des Amtsausschusses erhebliche Zweifel zu, die durch den zu erwartenden (organisatorischen, personellen, monetären etc.) Aufwand einer solchen</p>

zusätzlichen Kommunalwahl noch verstärkt werden. Dass dieser Aufwand wegen der zukünftigen (vermeintlichen) Entbehrlichkeit der „Amtsebene“ faktisch gar nicht entstehen werde, kann in Anbetracht des relativ kurzen Zeitraums zwischen dem etwaigen Inkrafttreten einer entsprechenden Gesetzesänderung und dem angedachten erstmaligen Termin einer „Amtswahl“ nicht überzeugen. Dass sich innerhalb dieses Zeitraumes freiwillige Gebietszusammenschlüsse zu Großgemeinden in einem Umfang vollziehen werden, der den derzeit 87 Amtsverwaltungen in Schleswig-Holstein ihre Daseinsberechtigung entzöge, erscheint trotz des im Entwurf Drs. 17/1693 vorgesehenen „Anreizsystems“ für Gebietszusammenschlüsse äußerst unwahrscheinlich.

Hinzu kommt, dass die kleinteilige Struktur der schleswig-holsteinischen Gemeinden grundsätzlich aufgrund ihrer Bedeutung nicht (bzw. nicht einseitig vom Landesgesetzgeber) infrage gestellt werden sollte, soweit dies verfassungsrechtlich nicht gefordert ist. Die durch das Landesverfassungsgerichtsurteil notwendige Neuregelung sollte nicht "übereilt" als Einstieg in eine Gemeindegebietsreform genutzt werden (ohne neuartige Reformkonzepte einzubeziehen und zu diskutieren) bzw. diese zwangsläufig mittelfristig bedingen.

Daher scheidet eine unmittelbare Wahl des Amtsausschusses aufgrund der damit verbundenen Auswirkungen auf das kommunale und kommunalpolitische Gefüge im ländlichen Raum aus – dies insbesondere, weil das LVerfG eine Ausgestaltungsvariante, die der Eigenschaft der übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben als "gemeindliche" Aufgaben noch am ehesten hätte gerecht werden können, das Modell der "Wahlkopplung", vollständig verworfen hat. Die Entwicklung, die mit der Aufwertung der Ämter zu einer "vollwertigen Verwaltungsebene" mit eigenständiger demokratischer Legitimation einhergehen würde, dürfte sich letztlich zulasten der Gemeinden realisieren und das bewährte "Miteinander" infrage stellen.

Demgegenüber vermag eine gesetzlich normierte Begrenzung der von den Gemeinden auf die Ämter übertragbaren Selbstverwaltungsaufgaben die Bedeutung der Ämter bei der Wahrnehmung gemeindlicher Selbstverwaltungsaufgaben derart zu verringern, dass diese definitorisch nicht mehr als „Gemeindeverband“ zu klassifizieren wären. Dies hätte wiederum zur Folge, dass die erforderliche demokratische Legitimation der Ämter bereits durch eine mittelbare demokratische Legitimation über die in den Amtsausschüssen vertretenen Bürgermeister wie nach derzeit geltendem Recht erreicht würde. Insgesamt erscheint dieser Lösungsansatz sachgerechter, so dass im Folgenden insbesondere auf die Entwürfe Drs. 17/1660 und Drs. 17/1663 eingegangen wird.

Da die ausgeführten Neuregelungen zumindest in den amtsangehörigen Gemeinden Schleswig-Holsteins, deren bisherige Aufgabenübertragung auf das Amt nicht mehr mit dem dann in § 5 Abs. 1 der Amtsordnung festgeschriebenen verfassungsrechtlich noch zulässigen Maß vereinbar ist, einen enormen Umstrukturierungsprozess anstoßen werden, ist die **Einführung einer Übergangsvorschrift** unumgänglich, die den Gemeinden eine angemessene, am voraussichtlichen planerischen und organisatorischen Aufwand orientierte Umsetzungsfrist zubilligt.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Landesgesetzgeber aus Gründen der sachlichen Diskontinuität die

	<p>notwendigen Gesetzesänderungen noch innerhalb der 17. Wahlperiode verabschieden sollte, spätestens aber innerhalb der vom Landesverfassungsgericht festgelegten Frist bis zum 31.12.2014, innerhalb der die derzeitige verfassungswidrige Rechtslage noch fortgilt.</p> <p>Zu prüfen wäre – da die verfassungsrechtlichen Vorgaben für (Aufgaben-) Zweckverbände und Ämter in gleicher Weise gelten – zudem eine stärkere Anpassung und gleichlaufende Normierung von materiellen Grenzen der Aufgabenübertragung und formellen Vorgaben in der Amtsordnung und im GkZ. Soweit ersichtlich, wird das Katalogmodell nicht genutzt, um die Grundlagen der Verwaltungskooperation im kommunalen Bereich allgemein fortzuentwickeln.</p> <p>Ein so fortentwickeltes Verwaltungskooperationsrecht, welches gerade auch die Zusammenarbeit bei Aufgabenteilen (in Form von Durchführungs- und Unterstützungszweckverbänden) adressiert, wäre zudem geeignet, einer weitergehenden Modernisierung der Verwaltungsstrukturen – insbesondere im Sinne des ebenfalls diskutierten "Ämter zu Kreisen-Modells" – als sachgerechte Grundlage zu dienen, da ein solches System ebenfalls nur bei einer weitergehenden Kooperation der, zwar deutlich reduzierten, Verwaltungen zielführend ausgestaltet werden und zusätzliche Einspareffekte, bei gleichbleibender (oder sogar verbesserter) Verwaltungsdienstleistungsqualität, generieren kann. Dabei müssen gerade auch neue technische Möglichkeiten (z. B. E-Government und IT-Kooperationen bis hin zum Cloud Computing) sowie verwaltungswissenschaftliche Konzepte (Shared Services, Public Private Partnerships sowie One-Stop-Government und Agentur-Modelle) vermehrt zum Einsatz kommen.</p> <p>Insofern sei abschließend darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Gesetzentwürfe zwar eine kurz- und mittelfristige Beseitigung des Demokratiedefizits sicherstellen und der Aufgabenerfüllung im ländlichen Raum eine praktisch handhabbare Grundlage geben, gleichwohl die langfristige Perspektive, die auch angesichts des demografischen Wandels und der begrenzten Ressourcen eine grundlegende Veränderung der Verwaltungsstrukturen erfordern werden, weiterhin in den Blick genommen werden sollte.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag</p> <p>Umdruck 17/3016</p> <p>=></p> <p><i>Drs. 17/1693 (GRÜNE) und 17/1291 (GRÜNE)</i></p>	<p>Der Gesetzentwurf wertet die Ämter durch eine Volkswahl der Amtsausschüsse zu einer zusätzlichen dritten kommunalpolitischen Ebene auf und beseitigt gleichzeitig die entscheidende Rolle der Bürgermeister als Mitglieder im Amtsausschuss. Damit würden die Ämter ihre koordinierende Rolle in der Region nicht mehr wahrnehmen können und würden mittelfristig auch ihre dienende Funktion gegenüber den Gemeinden einbüßen. Die bisherigen gemeindlichen Wählergemeinschaften würden über das Gemeindegebiet hinaus keine politische Rolle mehr spielen. Viele Gemeinden wären nicht mehr stimmberechtigt im Amtsausschuss vertreten. Die Begrifflichkeiten der Amtsordnung würden zwar beibehalten, dem Charakter nach entstünde aber eine neue Gemeindeebene, die die Frage nach einer neuen Aufgabenverteilung zwischen der jetzigen Gemeindeebene und den künftigen Amtsgemeinden aufwirft. Dieses Konstrukt führt weder zu Leistungsverbesserungen noch zu kostengünstigerer Verwaltung und ergibt keinen erkennbaren Sinn.</p>

	<p>Im Ergebnis strebt der Gesetzentwurf die Bildung von Großgemeinden unbestimmter Größe (bisherige Ämter?) an. Orientierungspunkt sind offenbar Modelle aus den sechziger und siebziger Jahren, die in anderen Bundesländern verwirklicht wurden. Ergebnis wären u.a. ein Abbau der sehr unmittelbar wirkenden und von hoher Entscheidungskraft der Selbstverwaltung geprägten Demokratie in den derzeitigen Gemeinden, der Verlust des ehrenamtlichen Engagements der derzeitigen ehrenamtlichen Bürgermeister und die Aufgabe derjenigen Strukturen, die für die äußerst kostengünstige und im Sinne geringer Verschuldung zukunftsorientiert wirtschaftende Kommunalverwaltung in Schleswig Holstein verantwortlich sind. An den Beispielen anderer Bundesländer ist ablesbar, dass geringere Wahlbeteiligung, höhere Verschuldung und höhere Kommunalsteuern die Folgen wären. Der Vorschlag bringt also weniger Demokratie und weniger Nachhaltigkeit.</p>
--	--

Amtsordnung (AO)	
§ 1 Allgemeine Stellung der Ämter	
<p>SGK Schleswig-Holstein Umdruck 17/2987</p> <p>=> <i>Drs. 17/1663 (LReg) und Drs. 17/1660 (SPD)</i></p>	<p>Ergänzt werden sollte die vorgesehene Neufassung durch eine Ausformulierung der Kriterien, unter denen eine amtsangehörige Gemeinde auf ihren Antrag aus einem Amt austreten kann. Der Formulierungsvorschlag der SPD-Fraktion zu § 1 Abs. 3 bietet dazu einen guten Ansatz.</p> <p>Die Einführung der Möglichkeit für das Innenministerium, neben der Anordnung einer Einamtung nun auch dem Abschluss einer Verwaltungsgemeinschaft anzuordnen, wird begrüßt. Sie wird – wie in der Begründung ausgeführt – gegenüber einer Einamtung das verhältnismäßig mildere Mittel sein. Ergänzt werden sollte die vorgesehene Neufassung aber durch eine Ausformulierung der Kriterien unter denen eine amtsangehörige Gemeinde auf ihren Antrag aus einem Amt austreten kann. Der Formulierungsvorschlag der SPD-Fraktion zu § 1 Abs. 3 bietet dazu einen guten Ansatz.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag</p> <p>Umdruck 17/3016</p> <p>=> <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>zu Abs. 3:</p> <p>Wir sprechen uns dagegen aus, dass auch Verwaltungsgemeinschaften zwischen Kommunalverwaltungen durch das Innenministerium angeordnet werden können. Der Verwaltungsgemeinschaft liegt naturgemäß eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Partnern zugrunde. Zahlreiche regelungsbedürftige Detailfragen können nur im Konsens geklärt werden, um gerade die unterschiedlichen Interessen auszugleichen.</p> <p>Die Verwaltungsgemeinschaft war bisher insofern eine Erweiterung der kommunalen Handlungsmöglichkeiten. Es wäre daher ein Systembruch, solche vertraglichen Einigungen auch anordnen zu wollen. Dies wäre im Übrigen auch ein Widerspruch zu der richtigerweise vorgesehenen Änderung in § 1 Abs. 2 AO, mit der die Bedeutung des Amtes als Regelmodell für die Verwaltung im ländlichen Raum richtigerweise betont werden soll. Es erscheint außerdem rückwärtsgewandt, die wenig zielführende Debatte um die sog. "Kragenämter" wieder zu eröffnen.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag</p> <p>Umdruck 17/3016</p> <p>=> <i>Drs. 17/1660 (SPD)</i></p>	<p>Abs. 3</p> <p>Dies liefe nicht nur der Verwaltungsstrukturereform und der in den Ämtern erreichten interkommunalen Zusammenarbeit zuwider, sondern würde auch eine Abkehr vom bisherigen Prinzip bedeuten, dass das Amt das Regelverwaltungsmodell für die ehrenamtlichen Gemeinden ist. Der Eingriff in die Systematik der Amtsordnung ist überflüssig und wird von uns abgelehnt.</p>

<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 17/3035 => <i>Drs. 17/1660 (SPD)</i></p>	<p>Warum über zukünftige Änderungen eines Amtes (Ein- und Austritt von Gemeinden, Änderungen des Sitzes des Amtes, des Namens) nicht mehr das Innenministerium entscheiden soll, ist ohne Gesetzesbegründung nicht nachvollziehbar.</p>
<p>§ 3 AO Amt und Gemeinde</p>	
<p>Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 17/2924 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>allgemein</p> <p>Als Folgeänderung zu der beabsichtigten Möglichkeit, in amtsangehörigen Gemeinden über 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die hauptamtliche Funktion eines Bürgermeisters zu schaffen, sollte diesen Gemeinden gestattet werden, in der Hauptsatzung festzulegen, welche Selbstverwaltungsaufgaben sie in eigener Verantwortung durchführen wollen, wobei die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben durch das Amt unberührt bleibt.</p> <p><i>Formulierungsvorschlag mit Begründung => Heft 18 der Schriftenreihe des Städteverbandes Schleswig-Holstein – Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Bereich – Korrekturbedarf aus Sicht der Zentralen Orte – Juli 2009 (Anlage 1 zu Umdruck 17/2924).</i></p> <p>Der Erlass der Durchführung der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben durch das Amt stammt aus dem Jahre 1991 und ist komplett neu zu überarbeiten mit der Zielrichtung, die Stellung der Bürgermeister der amtsangehörigen Städte und Gemeinden zu stärken (Weisungsrechte der Bürgermeister) und die dienende und helfende Funktion der Ämter herauszuarbeiten. Darüber hinaus bedarf es eines weiteren Abschnitts über die Stellung eines hauptamtlichen Bürgermeisters innerhalb eines Amtes. Im Interesse einer einheitlichen Gesamtlösung sollte ein solcher Erlass bereits jetzt im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens mit erarbeitet werden.</p> <p>Abs. 3</p> <p>Das Initiativrecht der Ämter erweist sich mit der grundsätzlich dienenden und helfenden Funktion als unvereinbar. In denjenigen Aufgabenfeldern, die nicht übertragen werden, sollte das Amt sich auf seine helfende Funktion für die verwaltungstechnische Durchführung beschränken. Es erscheint im Verhältnis Amt – Gemeinde als nicht sachgerecht, wenn dem Amt eigene inhaltliche Gestaltungsrechte zur Tagesordnung der amtsangehörigen Gemeinden auch gegen deren Willen eingeräumt werden. Vertretbar erscheint es allenfalls, dass das Amt in den Konstellationen des § 3 Abs. 3 das Recht erhält, einen Punkt auf die Tagesordnung zu setzen, die Willensbildung der Gemeindevertretung sollte hingegen unbeeinflusst von der Beschlussempfehlung eines Amtsausschusses erfolgen.</p>

	<p>Abs. 4</p> <p>Mit der Unterstützungsfunktion muss eine finanzielle Ausgleichregelung korrespondieren, die den Mehrbelastungsausgleich nach dem Prinzip „wer bestellt, bezahlt“ regelt. Es muss ausgeschlossen sein, dass diejenigen Gemeinden, die von der Unterstützungsfunktion nicht profitieren gegen ihren Willen über die Amtsumlage durch Beschluss des Amtsausschusses mit zur Finanzierung der Unterstützungsfunktion herangezogen werden.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag</p> <p>Umdruck 17/3035</p> <p>=></p> <p><i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Abs. 2</p> <p>Der Satz 2 ist zu streichen, weil sich diese Vorschrift über kurz oder lang selbst einholt und absehbar ist, dass in den nächsten ein bis zwei Jahren sämtliche Gemeinden ihre Haushaltswirtschaft auf die Doppik umstellen werden.</p>
<p>§ 4 AO</p> <p>Gesetzliche Aufgaben der Ämter</p>	
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag</p> <p>Umdruck 17/3035</p> <p>=></p> <p><i>Drs. 17/1660 (SPD)</i></p>	<p>Dieser Vorschlag ist ohne Gesetzesbegründung nicht nachvollziehbar.</p> <p>Im Gesetzentwurf der LReg ist dieselbe Änderung des § 4 AO vorgesehen, jedoch erfolgt zugleich eine Änderung des § 3 AO, wodurch die Zuständigkeit des Amtes für die ihm angehörigen Gemeinden neu geordnet, insgesamt aber nicht reduziert werden.</p>
<p>§ 5 AO</p> <p>Übertragene Aufgaben</p>	
<p>SGK Schleswig-Holstein</p> <p>Umdruck 17/2987</p> <p>=></p> <p><i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p> <p><i>Drs. 17/1660 (SPD)</i></p>	<p>Der Gesetzentwurf der Landesregierung enthält einen 16 Aufgaben umfassenden Auswahlkatalog, aus dem 5 Aufgaben ausgesucht werden dürfen. Durch diesen Katalog dürfte ein Hauptargument gegen die bisherige Regelung noch verstärkt werden – die mangelnde Vergleichbarkeit im Land.</p> <p>Der Vorschlag der SPD-Fraktion beinhaltet hingegen einen zwar weit gefassten, aber dafür abschließenden Katalog. Mit diesem Katalog würde die vom Landesverfassungsgericht vorgegebene Begrenzung eingehalten und zugleich eine landesweite Vergleichbarkeit hergestellt werden. Deshalb spricht sich die SGK für diese Regelung aus.</p> <p>Für die in diesem Katalog nicht erfassten Aufgaben bieten sich die Möglichkeiten des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit an. Angesichts der von der Landesregierung vorgeschlagenen Möglichkeit zur Bildung amtsinterner</p>

	<p>Zweckverbände werden die Kommunalaufsichtsbehörden in Zukunft aber verstärkt darauf achten müssen, dass die vom Landesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien zur demokratischen Legitimation von Entscheidungen der Zweckverbände eingehalten werden.</p> <p>Hinzuweisen ist noch auf folgenden Gesichtspunkt: Die Gemeinden können soweit gesetzlich zulässig Aufgaben der Selbstverwaltung auf Ämter, auf Zweckverbände und durch öffentlich-rechtliche Verträge übertragen. Durch die Kommunalaufsichtsbehörden muss sichergestellt werden, dass der einzelnen Gemeinde eine ausreichende Zahl von Aufgaben für eine eigenverantwortliche, von politischdemokratischen Gestaltungsmöglichkeiten geprägte Selbstverwaltung verbleibt. Sinnvoll erscheint der SGK die Einfügung einer Revisionsklausel, wie sie der SPD-Vorschlag zu § 5 a enthält.</p>
<p>Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungs- wissenschaften an der CAU</p> <p>Umdruck 17/3015</p> <p>=> <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i> <i>Drs. 17/1660 (SPD)</i></p>	<p>Die in § 5 der Amtsordnung niedergelegte Möglichkeit der Übertragung gemeindlicher Selbstverwaltungsaufgaben auf die Ämter bedarf einer wirksamen Begrenzung in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht, um ihre Vereinbarkeit mit der Landesverfassung Schleswig-Holstein (wieder-)herzustellen. Weiter muss das Verfahren zur (Rück-)Übertragung gemeindlicher Selbstverwaltungsaufgaben gewissen Standards genügen.</p> <p>Die entsprechenden Änderungsvorschläge sehen in § 5 Abs. 1 der Amtsordnung jeweils einen Katalog von mehreren Gemeinden gemeinsam ganz oder teilweise auf das Amt übertragbarer Aufgaben vor, die sich in Teilbereichen decken. Der Entwurf Drs. 17/1663 weist einen im Vergleich zur Drs. 17/1660 umfangreicheren Katalog auf, enthält dagegen allerdings auch eine quantitative Begrenzung der Anzahl der übertragbaren Aufgaben auf höchstens fünf aus eben diesem Katalog (sog. „5 aus 16-Formel“), während die quantitative Grenze des Entwurfs Drs. 17/1660 zunächst bei ausschöpfender Übertragung aller im dortigen Katalog aufgeführten Aufgaben erreicht wäre. Die sog. „5 aus 16-Formel“ dient in einem höheren Maße der Stärkung des gemeindlichen Selbstbestimmungsrechts, indem den Gemeinden ein größerer Entscheidungsspielraum eröffnet wird.</p> <p>Gleiches gilt für die in beiden Änderungsvorschlägen enthaltenen Regelungen eines im Vergleich zur derzeit geltenden Gesetzesfassung vereinfachten Rechts der Gemeinden auf Rückübertragung vormals auf das Amt übertragener Aufgaben, das dieses zum Regelfall erklärt, dem das Amt nur ausnahmsweise widersprechen kann.</p> <p>In qualitativer Hinsicht führen beide relevanten Gesetzentwürfe in ihren Katalogen insbesondere Aufgaben der Daseinsvorsorge auf, die zwar als Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft anzusehen sind, deren „örtlicher Bezug“ jedoch kaum an Gemeindegrenzen gemessen werden kann, sondern oftmals eines gewissermaßen „überörtlichen“ Blickwinkels bedarf, den das Amt einnehmen könnte.</p> <p>Der Entwurf Drs. 17/1660 sieht darüber hinaus die Einführung einer Revisionsklausel in § 5a der Amtsordnung vor. Hiervon kann insofern nur abgeraten werden, als dass zum einen eine (erneut) über das verfassungskonforme Maß hinausgehende Aufgabenübertragung zu besorgen wäre, diese Regelung mangels vorgesehener Beteiligung der</p>

	Legislative zum anderen verfassungsrechtliche Bedenken hervorrufen könnte.
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 17/3016 => <i>Drs. 17/1660 (SPD)</i> <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i>	Zur Umsetzung des Urteils des Landesverfassungsgerichts vom Februar 2010 schlägt der Gesetzentwurf in der Neufassung von § 5 der Amtsordnung ein Katalogmodell mit einem Auswahlkatalog von fünf umfassenden Aufgabenblöcken vor. Wir stellen damit fest, dass gut drei Viertel des Landtages im Grundsatz ein Katalogmodell zur Begrenzung des Aufgabenübergangs auf die Ämter verfolgt, so wie es der SHGT im Juli 2010 vorgeschlagen hatte. Zwar ermöglicht der Vorschlag in diesem Gesetzentwurf auf den ersten Blick eine größere Flexibilität bei der Aufgabenübertragung. Wir halten es jedoch für rechtssicherer, die Beschreibung der übertragbaren Aufgaben an diejenigen Kategorien zu orientieren, die auch das Landesverfassungsgericht verwendet hatte und wie es im Gesetzentwurf Drucksache 17/1663 verwirklicht ist.
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 17/3035 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i>	Die in den durchgeführten Regionalkonferenzen insbesondere von der Ämterebene geforderte Einführung der sogenannten Kataloglösung wird von Seiten der Kreise nicht unterstützt, denn die damit vorzunehmende qualitative und quantitative Begrenzung birgt ein hohes verfassungsrechtliches Risiko. Außerdem ist die notwendige Prüfung durch die kommunale Aufsichtsbehörde, wann ein Amt nach Umfang und Gewicht der übernommenen Selbstverwaltungsaufgaben einem Gemeindeverband gleichsteht, mit erheblichem Aufwand verbunden.
§ 9 AO Zusammensetzung des Amtsausschusses	
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 17/3016 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i>	<i>Zur Einführung einer Stimmengewichtung im Amtsausschuss verweisen wir auch auf die Stellungnahme des SHGT zum 2. Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 08.07.2006.</i> Für das Entscheidungsmodell im Amtsausschuss ist abzuwägen: Einerseits hat sich die Struktur vieler Ämter durch die Einamtung zentraler Orte deutlich geändert. Die Belange der zentralen Orte müssen in den Ämtern hinreichend abgebildet werden. Andererseits stellen sich Fragen hinsichtlich der Praxistauglichkeit der Stimmengewichtung (deutlich größerer Aufwand für die Registrierung der unterschiedlichen Stimmen und Feststellung von Mehrheiten, ggf. Notwendigkeit von Stimmkarten). Aus Sicht der Praxis stellt sich vor allem die Frage, wie im System der Stimmengewichtung geheime Wahlen gesichert werden sollen. Insbesondere in Ämtern mit einer kleineren Zahl von Gemeinden dürften sich in der Regel die Stimmen den Gemeinden bzw. den Amtsausschussmitgliedern zuordnen lassen, wenn hierfür nicht besondere Vorkehrungen getroffen werden. Bei einer Austeilung von Stimmkarten pro Einzelstimme entsteht aber die nächste Frage, wie die einheitliche Stimmenabgabe durch ein Amtsausschussmitglied gesichert werden soll.

	<p>Wir machen ferner auf Berichte aus der Praxis aufmerksam, denen zufolge der Systemwechsel auch zu massiven Verschiebungen der Stimmengewichtung zwischen den im Amtsausschuss vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften führen wird. Dabei kann die Konstellation entstehen, dass zwar das gebundene Vorschlagsrecht für die Wahl des Amtsvorstehers (§ 11 Abs. 2 Amtsordnung, richtet sich nach Zahl der Amtsausschussmitglieder) bei einer Gruppierung liegt, diese aber nach dem Ergebnis der Stimmengewichtung nur ein Viertel der Stimmen aufbringt. Außerdem stellt sich die Frage, ob eine solche Stimmengewichtung zur Beratungs- und Entscheidungskultur der Amtsausschüsse passt.</p> <p>Eine Reihe von Ämtern trägt schließlich vor, dass die geplante Stimmengewichtung die kommunalverfassungsrechtliche Konstellation gegenüber dem Zeitpunkt der Verwaltungsstrukturreform grundlegend ändert und der damals gefundenen Lösung durch Einamtung von Kommunen unterhalb der Zielgröße von 8.000 Einwohnern quasi die politische Geschäftsgrundlage entzieht.</p> <p>Es sollte ferner nochmals genauer geprüft werden, ob die geplante Änderung tatsächlich zu der vom Innenministerium gewünschten Stärkung der großen amtsangehörigen Gemeinden führt: Denn die vorgesehene Änderung bewirkt in einigen Fällen, dass der zentrale Ort im Amtsausschuss eine deutlich schwächere Gewichtung gegenüber den anderen Gemeinden erhält als bisher. Als weiteres Problem kommt hinzu, dass die starke Reduzierung der Zahl der Amtsausschussmitglieder gerade bei den sehr großen amtsangehörigen Gemeinden die mögliche Abbildung des politischen Spektrums der Gemeindevertretung im Amtsausschuss deutlich mindert.</p> <p>All diese Probleme deuten für uns darauf hin, dass der Eingriff in die derzeit funktionierenden Strukturen durch die vorgesehene Gesetzesänderung tiefer ist, als es auf den ersten Blick scheint. Es sollte jedoch alles vermieden werden, was so kurz nach Inkrafttreten der Verwaltungsstrukturreformen neue Unruhe in die Ämter bringt.</p>
<p>§ 10 AO Aufgaben und Arbeitsweise des Amtsausschusses</p>	
<p>Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 17/2924 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p><i>Zum Öffentlichkeitsprinzip vgl. auch Anmerkungen zu bei § 35 GO.</i></p> <p>Zukünftig werden weiterhin Selbstverwaltungsangelegenheiten im Falle der Übertragung Gegenstand der Beratung im Amtsausschuss sein. Darüber hinaus können Organisationsfragen sowie fiskalische Entscheidungen des Amtes direkte Auswirkungen auf die Verwaltung bzw. Finanzausstattung der amtsangehörigen Gemeinden haben, da die gesamte Aufgabendurchführung dem Amt obliegt. Bei größeren amtsangehörigen Gemeinden kann nicht sichergestellt werden, dass jede Fraktion im Amtsausschuss vertreten ist. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die verringerte Anzahl der Mitglieder des Amtsausschusses.</p>

	<p>Abs. 4</p> <p>Da alle Gemeindevertreter verpflichtet sind, Verschwiegenheit zu bewahren, sollte von einer Rechtsänderung abgesehen werden.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 17/3016 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Abs. 4:</p> <p>Die Änderung zur Öffentlichkeit von Sitzungen ist nicht praxisgerecht. Der Vorschlag läuft auch der Zielsetzung entgegen, den Gemeinden mehr Handlungsspielräume zu verschaffen und die kommunale Eigenverantwortung zu stärken.</p> <p>In vielen Sitzungen der Amtsausschüsse und Gemeindevertretungen gibt es Tagesordnungspunkte, die gemäß § 35 Abs. 1 Gemeindeordnung geheim beraten werden müssen. Da diese Gegenstände oftmals in der Hauptsatzung genannt sind, müsste in vielen Fällen die Hauptsatzung geändert werden.</p> <p>In der Praxis stellt sich nun die Frage, ob künftig für jeden einzelnen TOP ein Ausschlussbeschluss gefasst werden muss. Sollte ein solcher Beschluss aus welchen Gründen auch immer nicht zustande kommen, müsste die Angelegenheit von der Tagesordnung genommen werden. Da der Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung durchgeführt werden muss (wenn keine Aussprache erfolgt), könnte dies im äußersten Fall sogar dazu führen, dass die Öffentlichkeit im Laufe einer Sitzung mehrfach hereingelassen und wieder herausgebeten werden müsste.</p> <p>Es muss aus praktischer Sicht weiterhin möglich sein, dass die Tagesordnung in einen öffentlichen bzw. nicht öffentlichen Teil aufgeteilt wird. Dies sollte mit einem einzigen Beschluss zu Beginn der Sitzung bewirkt werden können. Außerdem muss abgesichert sein, dass die Vorlagen für einen zur nicht-öffentlichen Beratung vorgesehenen TOP vor der Sitzung nicht verwendet werden müssen.</p> <p>zu Abs. 5:</p> <p>Die Streichung schwächt die Rolle der Gemeindevertreter in Ämtern. Gemeindevertreter würden nicht mehr generell das Recht haben, an Sitzungen des Amtsausschusses teilzunehmen, d. h. auch in nicht öffentlicher Sitzung, sondern nur noch als Teil der Öffentlichkeit. Zwar ist das systematische Argument richtig, es handele sich beim Amt um einen anderen Rechtsträger. Gleichwohl sollte der Vorschlag noch mal überdacht werden, insb. wenn durch die veränderte Zusammensetzung der Amtsausschüsse mehrere Fraktionen größerer amtsangehöriger Gemeinden nicht mehr im Amtsausschuss vertreten sein werden.</p>

§ 15 AO Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter	
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 17/3016 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i>	Abs. 6: Die vorgesehene Regelung zur Abberufung von Leitenden Verwaltungsbeamten schließt eine Regelungslücke, erscheint in der Ausgestaltung angemessen. Für die Nutzung in der Praxis dürfte es allerdings erforderlich sein, zusätzlich eine dienst- bzw. versorgungsrechtliche Basis dafür zu schaffen, dass der abgewählte LVB in den einstweiligen Ruhestand o. ä. versetzt werden kann.

Gemeindeordnung (GO)	
allgemein	
<p>Städteverband Schleswig-Holstein</p> <p>Umdruck 17/2924</p> <p>=></p> <p><i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Insgesamt ist festzustellen, dass insoweit die Gemeindeordnung nicht von dem Ziel der Deregulierung („Entrümpelung“) getragen ist, sondern neue und zusätzliche Tatbestände und Pflichten geregelt werden sollen.</p> <p>Die gemeindegewirtschaftlichen Regelungen sollten hinsichtlich der Zustimmungs-/Genehmigungsvorbehalte vereinheitlicht werden. So heißt es an der einen Stelle „vorherige Zustimmung“ an der anderen „vorherige Genehmigung“, wobei mit dem Blick in das Zivilrecht der Begriff der „vorherigen Genehmigung“ sich als rechtssystematisch verfehlt erweist (vgl. etwa § 184 BGB).</p>
<p>Vereinigung der hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte in Schleswig- Holstein e. V. (VHBL SH e. V.)</p> <p>Umdruck 17/2981</p> <p>=></p> <p><i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Die VHBL-SH bittet darum, eine Regelung in die Gemeindeordnung aufzunehmen, um den nachfolgend skizzierten Sachverhaltes im Sinne rechtsstaatlichen Handelns zu regeln:</p> <p>Im Verfahren zur Abwahl des Bürgermeisters in Kaltenkirchen hat sich gezeigt, dass die dortige Verfahrensweise, zeitgleich die Stellungnahmen der Fraktionen und auch des Bürgermeisters anzufordern, nicht sachgerecht ist. Es ist nicht hinzunehmen, dass in einem derartigen Verfahren der Betroffene seine Stellungnahme abzugeben hat, ohne dass ihm sämtliche Äußerungen der Gemeindevertretung, der Fraktionen pp., die Grundlage des Verfahrens sind, vorher zur Kenntnis gelangen. Dies widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen. Das Verfahren müsste sich an § 16 g Abs. 6 Gemeindeordnung orientieren. Danach gibt die Gemeindevertretung ihre Begründung in der Stellungnahme zum Begehren erst nach Kenntnis und Beratung über das vorgetragene Begehren ab. Der/Die Bürgermeister/in muss ebenso das Recht haben, sich mit den gegen ihn/sie erhobenen Vorwürfen sachlich auseinanderzusetzen und seine Beurteilung den BürgerInnen kundzutun.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag</p> <p>Umdruck 17/3035</p> <p>=></p> <p><i>Drs. 17/1660 (SPD)</i></p>	<p>Die Möglichkeit der Einführung einer „großen kreisangehörigen Stadt“ bei einer Einwohnerzahl von 25.000 wird abgelehnt, da sie einer wirtschaftlichen und effektiven Aufgabenerledigung im Bereich staatlicher Aufgabenerfüllung widerspricht und auch die Kreise in ihrer Bündelungsfunktion für den staatlichen Aufgabenvollzug untergräbt.</p>

§ 15 GO Verfahren	
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag</p> <p>Umdruck 17/3035</p> <p>=></p> <p><i>Drs. 17/1693(GRÜNE)</i></p>	<p>Durch die vorgeschlagene Regelung wird übersehen, dass die Vorschriften ab Abs. 3 im § 15 GO das Vorgehen für freiwillige Gebietsänderungen regeln. Insofern würde Abs. 4 dem derzeitigen Abs. 2 Satz 1 GO widersprechen.</p> <p>Der weitere Widerspruch liegt in den wechselnden Zuständigkeiten zwischen Landräten als Kommunalaufsichtsbehörde und Innenministerium.</p>
§ 16 a GO Unterrichtung und Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner	
<p>Städteverband Schleswig-Holstein</p> <p>Umdruck 17/2924</p> <p>=></p> <p><i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Die Ersetzung der §§ 16 a bis 16 e durch einen neuen § 16 a, der die Vorschriften komprimiert zusammenfasst, begegnet zwar keinen grundsätzlichen Bedenken, aber in Bezug auf das Regelungsziel der Deregulierung erweist sich die Neuregelung indessen als fragwürdig. Die Zusammenfassung der Vorschriften mit der Folge, dass bisher gesetzlich geregelte Sachverhalte in einer Vielzahl von Gemeinden in einer neu zu erstellenden Satzung geregelt werden müssen führt nicht zwangsläufig zu einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung durch Vorschriftenabbau. Mangels hinreichender Ressourcen in den Kommunalaufsichten steht zu befürchten, dass eine umfassende Beratungsleistung hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung des Ortsrechts auch nicht immer sichergestellt werden kann.</p>
<p>SGK Schleswig-Holstein</p> <p>Umdruck 17/2987</p> <p>=></p> <p><i>Drs. 17/1663 (LReg)</i> <i>Drs. 17/1660 (SPD)</i> <i>Drs. 17/1291 (GRÜNE)</i></p>	<p>§§ 16 a ff.:</p> <p>Der Gesetzentwurf der Landesregierung beinhaltet den Verzicht auf landeseinheitliche Verfahrensvorgaben. Er hätte zur Folge, dass jede einzelne Gemeinde die Verfahrensfragen durch örtliche Satzung regeln müsste.</p> <p>Die bisherigen Regelungen haben sich im Grundsatz bewährt. Sie sollten beibehalten werden. Allerdings bietet es sich an, wie von der SPD-Fraktion vorgeschlagen, die Regelungen über den Bürgerentscheid und das Bürgerbegehren im § 16 g – wie in anderen Bundesländern auch erfolgt – den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger anzupassen und entsprechend zu verändern. Diesen Vorschlag unterstützt die SGK Schleswig-Holstein.</p> <p>Dem Vorschlag der GRÜNEN zur Änderung des § 16c Abs. 1 können wir nicht zustimmen. Er würde in der Praxis dazuführen, dass sich grundsätzlich jede Person an der Fragestunde beteiligen könnte. Eine Überprüfung der Befugnis wird kaum möglich sein. Die in den §§ 16a ff formulierten Rechte richten sich zudem ausdrücklich an die Einwohner/innen und Bürger/innen der Gemeinde und nicht an ortsfremde Personen. Sinnvoll kann es aber durchaus</p>

	sein, diesen, wenn sie betroffen sind, die Möglichkeiten der §§ 16c Abs.2 und 16e einzuräumen.
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 17/3016 => Drs. 17/1663 (LReg)	Zwar werden die Regelungen in diesem Bereich deutlich schlanker und von nicht notwendigen Klarstellungen befreit. Dies verursacht aber unnötigen Aufwand für die Gemeindevertretungen und wirft daher die Frage nach dem Nutzen auf. Denn auch der Gesetzentwurf geht davon aus, dass zumindest einige der aus der GO entfallenden Bestimmungen von den Gemeinden per Satzung geregelt werden müssten. Im Ergebnis würde dies bedeuten, dass alle 1.116 Städte und Gemeinden neue Satzungen für die Bürgerbeteiligung benötigen. Möglicherweise müssten auch genehmigungsbedürftige Hauptsatzungen oder Geschäftsordnungen geändert werden, die derzeit entsprechende Regelungen enthalten. Eine Verwaltungsvereinfachung können wir darin nicht erkennen (<i>siehe dazu unten zur Neufassung von § 16 b GO</i>).
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 17/3035 => Drs. 17/1663 (LReg)	§§ 16 a bis e GO: Die Änderungen werden nicht für notwendig erachtet, die bisherigen Regelungen haben sich bewährt.
§ 16 b GO Einwohnerantrag	
Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 17/2924 => Drs. 17/1663 (LReg)	Es ergibt sich die Fragestellung, warum Entscheidungen über die Zulässigkeit, die eine rechtliche Bewertung enthält, von der Kommunalaufsichtsbehörde auf die Gemeindevertretung verlagert werden muss. Die Gemeindevertretung ist ihrerseits die Handlungsverpflichtete der Norm ist, weshalb die Zulässigkeitsentscheidung nicht durch das Kollegialgremium Gemeindevertretung erfolgen sollte; vgl. i.Ü. Anmerkung zu § 16a GO.
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 17/3016 => Drs. 17/1663 (LReg)	Die Vorschriften über den Einwohnerantrag werden stark verkürzt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit wird auf die Gemeindevertretung verlagert. Diese Änderungen lehnen wir ab. In der Gesetzesbegründung wird nicht erläutert, welchen Zweck die Änderung verfolgt. Einen Sinn können wir darin nicht erkennen. Handlungsspielräume gewinnen die Gemeinden durch die Streichung der Gesetzesbestimmungen nicht, da bestimmte Verfahrensregelungen für den Einwohnerantrag notwendig sind. Die bisher in § 16 f Abs. 2 und 4 GO (alt) enthaltenen Regelungen sind aus unserer Sicht notwendig, um eine praxisgerechte Anwendung des Einwohnerantrages zu ermöglichen. Dies gilt z. B. in besonderer Weise für die schriftliche Einreichung und dafür, dass

	<p>ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten sein muss.</p> <p>Die Gesetzesänderung hätte also zur Folge, dass sämtliche 1.116 Gemeinden sowie die 11 Kreise eine neue Satzung schaffen müssten (bzw. die Hauptsatzung anpassen müssten), um über die notwendigen Regelungen zum Einwohnerantrag zu verfügen. Bisher sind die notwendigen Regelungen in der Gemeindeordnung und der Durchführungsverordnung enthalten. Dies führt also zu erheblichem Mehraufwand für die Gemeinden (bei Änderung der Hauptsatzung auch für die Kommunalaufsicht) und kann daher nicht im Sinne des Gesetzentwurfes sein. Wir sprechen uns daher dafür aus, die Regelung in § 16 f GO beizubehalten.</p> <p>Auch die Übertragung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages auf die Gemeindevertretung sehen wir kritisch. Mit dem Einwohnerantrag soll die Gemeindevertretung zur Befassung mit einem bestimmten Gegenstand gezwungen werden können. Die Zulässigkeitsentscheidung, die sich ja ausschließlich an den gesetzlichen Kriterien zu orientieren hat, entfaltet höhere Autorität gegenüber allen Seiten, wenn sie nicht von der gleichen Behörde zu treffen ist, die auch inhaltlicher Betroffener des Antrages ist. Deswegen sprechen wir uns dafür aus, die Zuständigkeit für die Prüfung des Einwohnerantrages auf Zulässigkeit bei der Kommunalaufsichtsbehörde zu belassen.</p>
§ 16 c GO Einwohnerfragestunde, Anhörung	
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag</p> <p>Umdruck 17/3035</p> <p>=></p> <p><i>Drs. 17/1291 (GRÜNE)</i></p>	<p>Abs. 2</p> <p>Allen „Betroffenen“ die Möglichkeit einzuräumen, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu stellen, ist zu ungenau definiert und eröffnet beispielsweise möglichen Investoren die Gelegenheit, die Gemeindevertreter vor den Augen der Öffentlichkeit unter Druck zu setzen.</p> <p>Die Streichung der Altersgrenze wird für problematisch gehalten. Mit der derzeitigen Altersgrenze von 14 Jahren ist die Erwartung eines gewissen „Reifegrades“ der/des Fragestellenden verbunden.</p>
Streichung der §§ 16 d und 16 e GO (alt) Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten / Hilfen und Beschwerden	
<p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag</p> <p>Umdruck 17/3016</p> <p>=></p> <p><i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Es ist darauf hinzuweisen, dass die einschlägige Kommentierung zu beiden Vorschriften im Gegensatz zur Gesetzesbegründung die Auffassung vertritt, beide Vorschriften seien nicht deklaratorisch, sondern statuierten eigenständige Pflichten der Gemeinde bzw. Rechte der Einwohner (z. B. <i>Schliesky in Bülow/Erps/Schliesky/von Allwörden, Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, Kommentar zu § 16 d und § 16 e GO</i>). Es stellt sich daher die Frage nach der Rechtslage, wenn diese Vorschriften gestrichen werden.</p>

§ 16 g GO Bürgerentscheid, Bürgerbegehren	
<p>Der Präsident des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein Umdruck 17/2983 => <i>Drs. 17/1660 (SPD)</i></p>	<p>§ 16 g GO und § 16 f KrO</p> <p>Die Fraktion der SPD beabsichtigt, in § 16 g Abs. 1 Satz 1 GO und § 16 f Abs. 1 Satz 1 KrO das Wort „wichtige“ zu streichen. Damit besteht grundsätzlich bei jeder Selbstverwaltungsaufgabe die Möglichkeit des Bürgerentscheids und Bürgerbegehrens.</p> <p>Der Landesrechnungshof verkennt nicht, dass es sich bei dem Wort „wichtig“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der einen Beurteilungsspielraum eröffnet. Zu bestimmen, was eine wichtige Selbstverwaltungsaufgabe ist, kann in dem einen oder anderen Fall schwierig sein. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass durch den Bürgerentscheid den Bürgerinnen und Bürgern eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt wird, die in der konkreten Angelegenheit diejenige der Gemeindevertretung/des Kreistages ersetzt. Zudem ist zu vermeiden, dass in schwierigen Selbstverwaltungsfragen die Verantwortung der Gemeindevertretung/des Kreistages auf die Bürgerinnen und Bürger abgewälzt wird. Daher sollte das Wort „wichtig“ als Definitionsbestandteil erhalten bleiben, nicht zuletzt auch wegen des erheblichen Aufwands, der mit einem Bürgerentscheid und Bürgerbegehren verbunden ist.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 17/3035 => <i>Drs. 17/1693(GRÜNE)</i></p>	<p>Durch die Streichung von § 16 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GO wird nicht die gegenwärtige Gesetzeslage verändert. Dies wird aber seitens der Fraktion BÜNNIS 90/DIE GRÜNEN vermutet, wie der Begründung zu entnehmen ist. Das ist falsch, auch die derzeitige Gesetzeslage erlaubt ein Bürgerentscheid über Gebietsänderungen, wenn dies von den Bürgern beantragt wird (Bürgerbegehren).</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 17/3035 => <i>Drs. 17/1660 (SPD)</i></p>	<p>Abs. 6 Satz 2 und 3</p> <p>Diese Drei-Monatsfrist berücksichtigt nicht, dass die Entscheidung der KAB zugestellt werden muss, damit noch nicht rechtskräftig ist, die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens noch gehört werden sollen und das GKWG/GKWO ebenfalls Fristen setzen.</p>

§ 26 GO (alt) Ehrenbürgerrecht	
<p>Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 17/2924 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Die Streichung erweist sich als begründungsbedürftig. Durch die gesetzliche Formulierung für die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen wird der Stellenwert ehrenamtlicher Tätigkeit besonders herausgehoben. In einer Zeit in der der Landtag aktuell über Initiativen zur Stärkung des Ehrenamtes diskutiert, wäre es das falsche Signal, diese Vorschrift zu streichen, zumal die Voraussetzungen entsprechende Auszeichnungen zu verleihen dann erneut in jeder einzelnen Gemeinde durch Satzung zu regeln wären. Darüber hinaus verschafft die Ermächtigungsgrundlage in der Gemeindeordnung Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für die Frage der grundsätzlichen Befugnis der Gemeinden, Ehrenbürgerrechte zu verleihen zu dürfen.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 17/3016 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Ein Nutzen entsteht für die Gemeinden durch die Streichung der Vorschrift nicht. Entscheidend ist, dass die Gemeinden auch künftig dazu berechtigt sind, Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnungen zu verleihen.</p>
§ 28 GO Vorbehaltene Entscheidungen	
<p>Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 17/2924 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Die Regelung wäre zu präzisieren, weil anderenfalls die Abgrenzung „wichtige Angelegenheit“ zum „Geschäft laufender Verwaltung“ mit Blick auf den Tatbestand zu erheblichen praktischen Problemen führt. Unstreitig sind Gemeinden auch ohne entsprechende gesetzliche Regelungen berechtigt, Beiräte für gesellschaftlich relevante Gruppen zu bilden und im Rahmen ihrer Organisationshoheit befugt, interne Strukturen und Abläufe selbst zu regeln.</p> <p>Soweit Beiräte auch künftig eine Rechtstellung erhalten sollen, so wie sie aktuell in § 47 e GO mit Sachantrags-, Teilnahme- und Rederechten verankert ist, bedarf es weiterhin einer entsprechenden gesetzlichen Regelung und Ermächtigung.</p> <p><i>Vgl. a. Anmerkungen zu § 47 d, e GO</i></p>

§ 30 a GO Große kreisangehörige Städte	
<p>Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 17/2924 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Es wird eine Neuregelung der Mindestfraktionsstärke gefordert.</p> <p>Sie sollte wie in anderen Bundesländern auch (vgl. z.B. NRW, M-V) in Abhängigkeit zur Größe der Gemeindevertretung differenzierte Mindeststärken vorsehen, indem beispielsweise für die kreisfreien Städte zukünftig eine Mindeststärke von 3 Mitgliedern vorgesehen wird.</p> <p>Sollte dieser Forderung nicht gefolgt werden, wäre zu erwägen, nach dem Vorbild der süddeutschen Bundesländern (Ba-Wü, Bay, Sachs, Thür) die Ausgestaltung der Fraktionsmindeststärke der Hauptsatzung oder Geschäftsordnung zu überlassen oder die gesetzliche Mindeststärke von 2 Mitgliedern beizubehalten, der Gruppe der kreisfreien Städte aber die Möglichkeit einzuräumen durch Hauptsatzung oder Geschäftsordnung eine höhere Mindestzahl festzulegen.</p>
§ 32 a GO Fraktionen	
<p>Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 17/2924 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Der zwangsweisen Mitgliedschaft in einer bestimmten Fraktion begegnen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken mit Blick auf das freie Mandat des Gemeindevertreters. Es ist gerade auf gemeindlicher Ebene gut vorstellbar, dass eine auf Bundes- und Landespolitik ausgerichtete Parteimitgliedschaft nicht zwingend mit parteipolitischer Solidarität vor Ort einhergeht. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Regelung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG Schleswig vom 26.02.2003 (-2 L 49/02 -) als überarbeitungsbedürftig.</p> <p>In dem Zusammenhang einer Überarbeitung der Regelung sollte klargestellt werden, dass die Bildung mehrerer Fraktionen derselben Partei ausgeschlossen ist.</p> <p>Soweit es die Mindeststärke anbetrifft, muss diese Diskussion vor dem Hintergrund der Fraktionsrechte (Einfluss auf das Wahlverfahren, § 33 Abs. 2, § 46 Abs. 1 GO Wahlvorschläge für den hauptamtlichen Bürgermeister, Wahlvorschläge für die Stadträte, Antragsrecht zur Tagesordnung) geführt werden. Mit Blick auf die Regelungssysteme anderer Bundesländer und auch vor dem Hintergrund von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollte in Schleswig-Holstein ein Modell eingeführt werden, dass bei Beibehaltung der Mindeststärke von 2 Fraktionsmitgliedern entweder ab einer bestimmten Größenordnung die Mindeststärke angemessen erhöht oder es der Geschäftsordnung überlässt. Schlüssig erscheint eine gesetzliche Regelung, die sich an das Vorbild in Mecklenburg-Vorpommern anlehnt. In diesem Zusammenhang steht auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg (VfGBbg 45/09) und des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.08.2006 (15 A 2611/06). Vor diesem Hintergrund wäre eine gesetzliche Heraufsetzung der Fraktionsmindeststärke in den kreisfreien Städten auf 3</p>

	<p>verfassungsrechtlich unbedenklich.</p> <p>Für den Fall der durch Gesetz übertragenen Befugnis, das Nähere über die Bildung einer Fraktion, die Fraktionsstärke, ihre Rechte und Pflichten innerhalb der Gemeindevertretung in der Geschäftsordnung zu regeln, ist anerkannt, dass den Gemeinden als kommunalem Vertretungsorgan auf Grund ihrer Geschäftsordnungsautonomie ein weiterer Ermessensspielraum zusteht, der ihr eine Entscheidung darüber ermöglicht, zu ihrer Selbstorganisation und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und effektiven Geschäftsgangs und damit im Interesse ihrer Funktionsfähigkeit eine Fraktionsmindestgröße festzulegen.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag</p> <p>Umdruck 17/3016</p> <p>=></p> <p><i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Beide vorgesehenen Änderungen würden zu unverhältnismäßigem neuem Aufwand für die Gemeindevertretungen führen. Auch hier liegt das Problem darin, dass die Streichung bestimmter Vorschriften aus der Gemeindeordnung den Ehrenamtlern keine neuen Freiheiten verschafft, sondern lediglich neuen Aufwand erzeugt. Dass sich Fraktionen erst durch schriftliche Erklärung zusammenfinden müssen, ist impraktikabel und unnötig. Dies würde dazu führen, dass nach der Kommunalwahl von über 12.000 Ehrenamtlern erst eine schriftliche Erklärungen eingefordert werden müssten.</p> <p>Um dem Ziel des Gesetzentwurfes entgegenzukommen, schlagen wir als Alternative vor, an den bisherigen Gesetzestext des § 32a Abs. 1 eine "opting out"-Klausel anzuhängen: "..., <i>es sei denn, sie erklären etwas anderes.</i>"</p> <p>Abs. 3</p> <p>Die vorgesehene Neuregelung würde alle Fraktionen zur Schaffung einer Geschäftsordnung zwingen. Die allermeisten Fraktionen vor allem in den kleineren Gemeindevertretungen verfügen derzeit aber nicht über eine eigene Geschäftsordnung. Wir halten die Verpflichtung zu einer Geschäftsordnung für überflüssig. Es sollte daher beim bisherigen Gesetzestext bleiben.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag</p> <p>Umdruck 17/3035</p> <p>=></p> <p><i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Abs. 3</p> <p>Die Regelung wird nicht befürwortet, weil es allein Sache der Fraktionen ist, nähere Einzelheiten über die innere Ordnung etc. zu treffen. Eine Aufnahme in die Gemeindeordnung wird von daher für problematisch erachtet, weil damit Anspruchsgrundlagen geschaffen werden und Ungewissheit eintritt, welche Folge im Falle der Nichteinhaltung dieser Regelung eintreten.</p> <p>Abs. 4</p> <p>Die Gründe für die Änderung sind nachvollziehbar, aber vor dem Hintergrund der angespannten Finanzsituation der Gemeinden wird die Einführung einer derartigen Anspruchsgrundlage zur Zeit nicht für vertretbar gehalten.</p>

§ 33 GO Vorsitz	
<p>Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 17/2924 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Der Wechsel der Berechnungsmethode für den Verhältnisausgleich anstelle des bisherigen Höchstzahlenverfahrens nach d'Hondt auf das Auszählungsverfahren nach Saint-Laguë/Schepers führt zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand in den Verwaltungen.</p> <p>Das bisherige Verfahren nach d'Hondt hat in die Verwaltungspraxis Eingang gefunden und stellt sich als eingetübtes Verfahren dar.</p>
§ 35 GO Öffentlichkeit der Sitzungen	
<p>Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 17/2924 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Die Neuregelung begegnet insoweit Bedenken, als das es Sachverhalte gibt, die grundsätzlich nicht öffentlich zu beraten sind (Zuschlagsverfahren im Vergabeverfahren, Angelegenheiten, die das Sozialgeheimnis, das Steuergeheimnis oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berühren, Personalangelegenheiten). Eine typisierende Betrachtungsweise hat sich in der Vergangenheit bewährt. Die Neuregelung des Verwaltungsverfahrens erweist sich als verwaltungsaufwändig und nicht praxisingerecht.</p> <p>Zwar gilt gemäß 32 Abs. 3 GO die Verschwiegenheitspflicht für alle Gemeindevertreter. Nach § 21 Abs. 2 GO gilt die Verschwiegenheitspflicht indessen nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keine Geheimhaltung bedürfen.</p> <p>Überdies würde der Sitzungsablauf durch eine Vielzahl von Verfahrensabstimmungen überfrachtet.</p> <p>Sollte im Gesetzgebungsverfahren an der Entwurfsregelung festhalten werden, müsste zumindest ermöglicht werden, bei der Aufstellung der Tagesordnung eine Gliederung in öffentlich und nichtöffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorzunehmen und durch Verfahrensbeschluss den nichtöffentlichen Teil der Sitzung für mehrere Tagesordnungspunkte der Sitzung festzustellen.</p>
<p>SGK Schleswig-Holstein Umdruck 17/2987 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Die Neuregelung begegnet insoweit Bedenken, weil es Sachverhalte gibt, die grundsätzlich nicht öffentlich zu beraten sind (Zuschlagsverfahren im Vergabeverfahren; Angelegenheiten, die das Sozialgeheimnis, das Steuergeheimnis oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berühren sowie Personalangelegenheiten). Hier wird ein Verstoss nicht nur einen Widerspruch des Bürgermeisters zur Folge haben müssen sondern ggf. auch haftungs- und strafrechtliche Folgen. Deshalb muss schon bei der Vorbereitung der Beratungsunterlagen zwischen nach Beschluss mit großer</p>

Drs. 17/1660 (SPD)	<p>Wahrscheinlichkeit (s, obige Aufzählung) in nichtöffentlicher Sitzung zu beratenden Tagesordnungspunkten und den anderen unterschieden werden. Ein entsprechender Beschluss ist – wie von der SPD vorgeschlagen – zu Beginn der Sitzung zu fassen und bekannt zu geben.</p> <p><i>Die Anmerkung gilt auch für entsprechende Regelungen in anderen kommunalverfassungsrechtlichen Gesetzen.</i></p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag</p> <p>Umdruck 17/3035</p> <p>=></p> <p>Drs. 17/1663 (LReg)</p>	<p>Abs. 2 Satz 1</p> <p>Durch die Regelung ist ein allgemeiner Ausschluss der Öffentlichkeit nicht mehr möglich. Dies hat allerdings zur Folge, dass eine Vielzahl von Satzungen geändert werden müssen. Es wird befürchtet, dass künftig der Ausschluss der Öffentlichkeit jeweils durch Einzelbeschluss erfolgen muss.</p>
<p>§ 40 a GO Hauptausschuss</p>	
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag</p> <p>Umdruck 17/3035</p> <p>=></p> <p>Drs. 17/1660 (SPD)</p>	<p>Es fehlt an einer Regelung für § 40 a Abs. 4 GO, die der für Abs. 3 entspricht.</p>
<p>§ 46 GO Mitglieder und Geschäftsordnung der Ausschüsse</p>	
<p>Städteverband Schleswig-Holstein</p> <p>Umdruck 17/2924</p> <p>=></p> <p>Drs. 17/1663 (LReg)</p>	<p><i>Vgl. Erläuterungen zu § 35 GO.</i></p> <p>Die in Abs. 10 Satz 2 nunmehr vorgesehene Möglichkeit der Abberufung ist unseres Erachtens bereits durch § 40 a Abs. 1 GO geregelt. Der neue Satz 2 hätte deshalb allenfalls deklaratorische Bedeutung.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag</p>	<p>Abs. 8</p> <p>Die Änderung führt zu einer zusätzlichen Einschränkung der Entscheidungsfreiheit für die Gemeindevertretungen und läuft damit der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzentwurfes zuwider. Denn in den Ausschüssen wäre künftig ein</p>

<p>Umdruck 17/3016 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Ausschluss der Öffentlichkeit nur noch dann möglich, wenn dieser zugleich auch rechtlich erforderlich ist.</p> <p>Bisher kann die Gemeindevertretung auch generell die Nichtöffentlichkeit von Ausschüssen beschließen. Einige Gemeindevertretungen haben dies für den Hauptausschuss getan oder nutzen dies für Teile der Haushaltsberatungen, um offene Diskussionen zwischen Verwaltung und Fraktionen zu ermöglichen. Es sollte nicht in Kauf genommen werden, dass wesentliche Diskussionen aus den Ausschüssen heraus verlagert werden.</p> <p>Wir sprechen uns daher dafür aus, diese Möglichkeit für die Gemeindevertretungen beizubehalten, damit es auch weiterhin die Möglichkeit zur vertraulichen Beratung in Ausschüssen gibt.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 17/3035 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Abs. 10</p> <p>Im Hinblick auf die freie Mandatsausübung durch die Gemeindevertreter wird die Abberufung von Ausschussmitgliedern durch die Fraktionen für problematisch erachtet. Die Möglichkeit der Abberufung durch die Gemeindevertreter geht hier vor. Im übrigen bleibt das mögliche Verlangen der Fraktionen, dass alle Wahlstellen eines Ausschusses neu besetzt werden, unberührt.</p>
<p>§ 47 b GO Ortsteilverfassung</p>	
<p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindegtag Umdruck 17/3016 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Abs. 5</p> <p><i>Zur Öffentlichkeit der Sitzungen siehe die Stellungnahme zu § 10 AO / 35 GO.</i></p>
<p>§ 47 d GO Sonstige Beiräte</p>	
<p>Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 17/2924 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Die Regelungen stehen in einem gewissen Widerspruch zu dem auch in der Kommunalverfassung geltenden Prinzip der repräsentativen Demokratie. Die Interessen aller Bevölkerungsgruppen werden von durch die wahlberechtigte Bevölkerung gewählten und so demokratisch legitimierten Gemeindevertreter wahrgenommen. Die Bildung von Beiräten durch Satzung nach den §§ 47 d, e verschafft einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppierung in der Gemeinde eine Sonderstellung, die gerechterweise zu gleichen Regelungen für andere gesellschaftlich relevante Gruppierungen führen müsste, wenn diese ebenfalls entsprechende Forderungen erheben. Eine solche Entwicklung ist</p>

	<p>problematisch, da sie dem Grundsatz widerspricht, dass die Meinungs- und Willensbildung der Gemeindevertretung und der Ausschussmitglieder nicht von Partikularinteressen beeinflusst werden soll, sondern sich am Gemeinwohl der Gemeinde orientieren muss. Hinzu kommt, dass eine weitere Zersplitterung der Gesellschaft in Partikularinteressen vermieden werden sollte. Die freiwillige Einrichtung von Beiräten wird durch den Wegfall der Neuregelung nicht berührt.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 17/3016 => <i>Drs. 17/1660 (SPD)</i></p>	<p>Es soll eine neue Verpflichtung zur Bestellung von Seniorenbeiräten eingeführt werden. Solche verpflichtenden neuen Vorgaben für die Ausgestaltung der gemeindlichen Beratungsstruktur sind überflüssig und lehnen wir ab. Die Gemeinden entscheiden mit hohem Verantwortungsbewusstsein selbst über die Frage, auf welche Weise die kommunalpolitische Einbeziehung bestimmter Gruppen am besten erfolgt.</p>
<p>§ 47 f GO Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p>	
<p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 17/3016 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Die Streichung von Abs. 1 Satz 2 entlastet die Gemeinden von einer überflüssigen Vorgabe und ist zu begrüßen. Wir verweisen allerdings auf unsere Initiative „Neue Impulse für die Aufgabenwende in Schleswig-Holstein“ vom April 2006 mit der Anregung, die Pflicht zur förmlichen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (also § 47 f Abs. 1 Satz 1 GO) aufzuheben, um alle Möglichkeiten zur Stärkung der kommunalen Handlungsspielräume und auch zur Beschleunigung von Planungsverfahren im Sinne von Investitionen zu nutzen.</p>
<p>§ 48 GO Ehrenamtlich und hauptamtlich verwaltete Gemeinden (§ 5 Abs. 1 Kommunalbesoldungsverordnung)</p>	
<p>Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 17/2924 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Abs. 2 Die mittelbare Wahl von hauptamtlichen Bürgermeistern ohne eigene Verwaltung führt systematisch zu unterschiedlichen Wahlen von hauptamtlichen Bürgermeistern im kreisangehörigen Bereich. Die Unterscheidung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Von der mittelbaren Wahl sollte absehen werden. Besoldung von hauptamtlichen Bürgermeistern ohne eigene Verwaltung Die in Art. 11 geregelte Neufassung der Kommunalbesoldungsordnung die das Bürgermeisteramt der Besoldungsgruppe A 12/13 zuordnet wird in diesem Zusammenhang abgelehnt. Die vorgeschlagenen Regelungen</p>

spiegeln aus unserer Sicht eine gewisse Unkenntnis der kommunalen Praxis wider. Schon heute ist es in hauptamtlich verwalteten Städten und Gemeinden teilweise schwierig, sachkundige, kompetente und engagierte Kandidatinnen und Kandidaten für das Bürgermeisteramt zu gewinnen.

Schon bei den heutigen Regelungen ist für viele kommunale Praktiker nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher fundierten Erkenntnisse die Besoldungseingruppierungen ohne Berücksichtigung von Zentralitätseinstufungen und andere Gegebenheiten vor Ort, vorgenommen werden. In anderen Bundesländern sind die Besoldungseinstufungen bei gleichen Einwohnerklassen teilweise deutlich höher als in Schleswig-Holstein. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Absenkung auch im Bundesvergleich als unverträglich. Mit der geplanten Änderung würde es noch schwerer, Personen für das hauptamtliche Bürgermeisteramt zu gewinnen.

Der mit der Gesetzesänderung angestrebte Gesetzeszweck, wieder über eine hauptamtliche Bürgermeisterfunktion für eine Gemeinde verfügen zu können, wird aufgrund der Ausgestaltung der Bedingungen konterkariert. Für die Absenkung der Besoldung für die Bürgermeister nach § 48 Abs. 2 GO fehlt in dem VO – Entwurf eine durchgreifende Begründung.

Die vorgeschlagene Regelung in § 5 der Kommunalbesoldungsverordnung stellt aus unserer Sicht eine Art Bestrafungsaktion für solche Kommunen dar, die die Amtsfreiheit aufgegeben haben, da nur so die Gründung des Amtes überhaupt möglich war. In der weiteren Konsequenz hat man diesen Weg auch nur deshalb unterstützt, weil die Besoldung der Bürgermeisterfunktion auf Augenhöhe mit dem Amtsdirektor erfolgte. In der praktischen Umsetzung lässt sich am Beispiel der amtsangehörigen Städte belegen, dass weder der mit dem Amt eines hauptamtlichen Bürgermeisters verbundene Zeitaufwand, noch der Aufgabenbereich einer solchen Stadt sich mit der Amtsangehörigkeit wesentlich verändert hat.

Die im Entwurf vorgeschlagene Besoldungsstruktur setzt eine erhebliche Diskrepanz zwischen der Besoldung des Amtsdirektors und dieses hauptamtlichen Bürgermeisters und ordnet den hauptamtlichen Bürgermeister sogar unterhalb des Leitenden Verwaltungsbeamten ein. Dies erschwert im erhöhten Maße die Kommunikation und Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden in einem solchen Amt und wird weder an Erfordernissen der Direktwahl noch den Aufgaben gerecht.

Wir möchten an dieser Stelle nur daran erinnern, dass nicht zuletzt auch der Leiter der Kommunalabteilung im Innenministerium von der Besoldung her bewusst auf Augenhöhe mit der Besoldung von Landräten und Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte gesetzt worden ist. Es stellt sich deshalb hier die Frage, warum dieses Prinzip nicht im gleichen Maße für die kommunale Ebene angewandt wird.

Selbst wenn die These zuträfe, dass sich gemessen an dem Status quo ein weniger an Verantwortlichkeit bezogen auf die Aufgaben ergibt (bspw. gesetzlicher Übergang der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf das Amt), so rechtfertigt dies nicht die Absenkung der Besoldung. Denn der hauptamtliche Bürgermeister oder die hauptamtliche Bürgermeisterin

	<p>einer Stadt oder Gemeinde hat einen hohen Gestaltungsspielraum bei der Ausübung seiner Tätigkeit. Als Impulsgeber und Motor für die Entwicklung einer Stadt oder Gemeinde kommt es weniger auf die Zahl der nachgeordneten Mitarbeiter, als vielmehr auf die Funktion für die Stadt an. Schließlich ist zu bedenken, dass ggf. frei werdende Kapazitäten der formalen Mitarbeiterführung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit für andere Aufgaben (z. B. strategische Stadtentwicklung, Stadtmarketing, Investitionsprojekte, Infrastrukturentwicklung usw.) gewinnbringend genutzt werden können.</p>
<p>Vereinigung der hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte in Schleswig-Holstein e. V. (VHBL SH e. V.) Umdruck 17/2981 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Unsere Vereinigung begrüßt ausdrücklich, dass zukünftig "vor Ort" darüber entschieden werden soll, ob die Verwaltungsleitung hauptamtlich oder ehrenamtlich erfolgt. Jedoch lehnen wir eine Wahl durch die Gemeindevertretung ab. Vielmehr muss diese Wahl - wie in allen anderen Fällen einer hauptamtlichen Verwaltungsleitung - direkt durch die Bürgerinnen und Bürger erfolgen. Es gibt keinen sachlichen Grund einer abweichenden Regelung gegenüber Gemeinden mit über 8000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Selbst die Gesetzesbegründung weist keinen entsprechenden Grund aus.</p> <p>Zudem enthält der Gesetzesvorschlag keinerlei Ausführungen zu den Kriterien der Wählbarkeit, zum Ausschreibungsverfahren sowie anderen Verfahrensvorschriften, die bei einer Wahl durch die Gemeindevertretung notwendigerweise einzuhalten wären. Unsere Vereinigung spricht sich daher grundsätzlich dagegen aus, dass es in Schleswig-Holstein hauptamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister mit unterschiedlicher Legitimation gibt.</p> <p>In diesem Zusammenhang hält unsere Vereinigung auch die Gleichbehandlung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bei der Besoldung für zwingend notwendig. Den diesbezüglichen ausführlichen Ausführungen des Städteverbandes in seiner Stellungnahme vom 24.10.2011 stimmen wir ausdrücklich und inhaltlich zu.</p> <p>Im Übrigen vertritt unsere Vereinigung die Auffassung, dass mit der Möglichkeit der Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder Bürgermeisters die Gemeinde auch die Möglichkeit erhalten muss, in der Hauptsatzung festzulegen, welche Selbstverwaltungsaufgaben sie in eigener Verantwortung durchführen will. Die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben durch das Amt bleibt hiervon unberührt.</p>
<p>Vereinigung der hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte in Schleswig-Holstein e. V. (VHBL SH e. V.) Umdruck 17/2981 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Die VHBL-SH begrüßt die vorgesehene Änderung, wonach bei Abstimmungen im Amtsausschuss die Einwohnerzahlen gewichtet werden sollen. Die „250-Einwohner-Schritte“ halten wir jedoch für zu grob. Vielmehr sollte die Gemeinde je angefangen 100 EinwohnerInnen eine Stimme im Amtsausschuss haben. Das würde auch sachgerecht mit der in § 54 GO vorgesehenen Erhöhung der Einwohnerzahl von 70 auf 100 EinwohnerInnen für Gemeinden mit Gemeindeversammlungen (Gemeindeordnung Zif.18) korrespondieren.</p>

<p>Der Präsident des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein Umdruck 17/2983 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Nach der bestehenden Rechtslage sollen Gemeinden, die hauptamtlich verwaltet werden, mindestens 8.000 Einwohnerinnen und Einwohner betreuen. Mit dem Entwurf der Landesregierung wird bereits Gemeinden über 4.000 Einwohnerinnen und Einwohner die Befugnis eingeräumt, selbst zu entscheiden, ob sie einen hauptamtlichen Bürgermeister/eine hauptamtliche Bürgermeisterin bestellen.</p> <p>Dem Landesrechnungshof ist bewusst, dass eine Gemeinde/Stadt dieser Größenordnung - insbesondere mit zentralörtlicher Funktion - möglicherweise nicht mehr durch einen ehrenamtlichen Bürgermeister/eine ehrenamtliche Bürgermeisterin verwaltet werden kann. Das Amtsmodell ist eher für den ländlichen Raum geeignet und nicht unbedingt dafür geschaffen, sehr große amtsangehörige Gemeinden zu einem Amt zusammenzufügen.</p> <p>Gleichwohl sollte von der Möglichkeit der Bestellung nur in den unbedingt erforderlichen Fällen Gebrauch gemacht werden unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit. Ob und inwieweit es Probleme bei der Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem/der hauptamtlichen Bürgermeister/Bürgermeisterin, der Amtsverwaltung und der Funktion des/der leitenden Verwaltungsbeamten/Verwaltungsbeamtin bzw. des/der Amtsdirektors/Amtsdirektorin geben wird, bleibt abzuwarten. In der bereits erwähnten Nachschau wird sich der Landesrechnungshof auch mit dieser Frage beschäftigen.</p>
<p>SGK Schleswig-Holstein Umdruck 17/2987 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>In Gemeinden über 4000 Einwohner/innen kann zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass ein/e hauptamtliche/r Bürgermeister/in gewählt wird. Diese Wahl muss aber – wie in allen anderen Fällen hauptamtlicher Verwaltungsleitung auch – direkt durch die Bürger/innen erfolgen. Es gibt keinen sachlichen Grund dies hier anders zu regeln. Selbst die Gesetzesbegründung nennt einen solchen Grund nicht. Zudem enthält der Gesetzesvorschlag keine Aussagen zur Wählbarkeit, zur Ausschreibung u.ä.</p> <p>In diesem Zusammenhang spricht sich die SGK auch für eine Gleichbehandlung bei der Besoldung aus. Den ausführlichen Ausführungen des Städteverbandes in seiner Stellungnahme vom 24.10.2011 stimmen wir ausdrücklich und voll inhaltlich zu.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 17/3016 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Die nähere Ausgestaltung dieser Bürgermeisterämter wird abgelehnt, da sie die Frage aufwirft, ob der Gesetzgeber den betroffenen Gemeinden nun tatsächlich weiterhelfen will oder nicht. Der Gesetzgebungsvorschlag ist insofern insgesamt unglaubwürdig. Das betrifft vor allem die vorgesehene geringe Besoldung dieser Bürgermeister. Diese würde die gesamte Regelung in der Praxis aushebeln.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die betroffenen Gemeinden große regionale Bedeutung als Unterzentren, Stadtrandkern oder Tourismusstandort von bundesweitem Rang haben. Die Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung (Art. 9 des Gesetzentwurfes) hätte zur Folge, dass künftige hauptamtliche Bürgermeister in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden nur noch mit A 12/A13 besoldet werden könnten (statt derzeit A 14/A 15). Außerdem könnte durch die Neuregelung die Zahl der Fremdübernachtungen in Bade-oder Kurorten (§ 4 Abs. 4 Kommunalbesoldungsverordnung) für die Einstufung nicht</p>

	<p>mehr berücksichtigt werden.</p> <p>Dies macht das Amt zum einen für hoch qualifizierte Bewerber unattraktiv. Es ist zum anderen aber auch der Verantwortung des Amtes nicht angemessen. Zwar fehlt diesen Bürgermeistern im Vergleich zu allen anderen hauptamtlichen Bürgermeistern die Aufgabe der Verwaltungsleitung. Für alle anderen Fragen der Selbstverwaltung bleiben sie jedoch verantwortlich. Wie die ehrenamtlichen Bürgermeister haben sie unter anderem folgende Aufgaben: gesetzlicher Vertreter der Gemeinde, Abgabe verpflichtender Erklärungen, Anordnung dringender Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, Dienstvorgesetzter der hauptamtlich tätigen Beamten und Beschäftigten. Nicht zuletzt wegen der Bedeutung dieser Aufgaben stuft das Sozialversicherungsrecht ehrenamtliche Bürgermeister als abhängig Beschäftigte im Sinne von § 7 SGB IV ein. Gemäß § 48 Abs. 3 S. 3 GO (neu), kommen noch die Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung hinzu.</p> <p>In aller Regel tragen diese Bürgermeister daher in den betroffenen Gemeinden erhebliche Verantwortung für gemeindliche Einrichtungen (zum Beispiel Schulen, Kindertagesstätten), Gemeindewerke, Tourismusbetriebe etc. Es gibt Fälle, in denen der Bürgermeister als Dienstvorgesetzter Verantwortung für über 160 Mitarbeiter (und damit mehr als die Leitung des Amtes), einen Eigenbetrieb mit einer Bilanzsumme von über 25 Millionen € und entsprechende Immobilien und Investitionen trägt. Daher sollte bei der Besoldung kein Unterschied zwischen den hauptamtlichen Bürgermeistern geschaffen werden.</p> <p>Aus unserer Sicht wäre es auch folgerichtig, dass auch dieser Bürgermeister (ohne eigene Verwaltung) direkt durch die Bürger gewählt wird und nicht eine dritte Kategorie von durch die Gemeindevertretung gewählten hauptamtlichen Bürgermeistern (neben den direkt gewählten Hauptamtlichen und den Ehrenamtlichen) geschaffen wird. Außerdem hatten wir vorgeschlagen, dass es in diesen Fällen wie sonst auch neben dem hauptamtlichen Bürgermeister einen Bürgervorsteher geben sollte. Dafür müsste die Konstruktion des § 48 Abs. 1 entsprechend geändert werden. Denn dem Gesetzesvorschlag zufolge wäre der hauptamtliche Bürgermeister auch Vorsitzender der Gemeindevertretung. Wir halten es dagegen für konsequent, die Stellung der hauptamtlichen Bürgermeister ohne Verwaltung derjenigen der Bürgermeister mit Verwaltung anzugleichen. Daher ist der Vorschlag zu § 48 GO entsprechend anzupassen.</p>
<p>Bund der Steuerzahler Umdruck 17/3031 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Die ehrenamtlich verwalteten Gemeinden und Städten ab 4.000 Einwohnern jetzt eingeräumte Möglichkeit, einen hauptamtlichen Bürgermeister zu bestellen, wird von uns abgelehnt. Die Begründung, dass eine Überforderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters bei dessen Repräsentationsaufgaben eintreten kann, kann nicht überzeugen. Vielmehr zeigt das Beispiel der Stadtpräsidenten und Bürgervorsteher in größeren Städten und Gemeinden, dass die notwendigen Repräsentationsaufgaben durchaus ehrenamtlich wahrgenommen werden können. Eine Rechtfertigung für einen hauptamtlichen Bürgermeister in Städten und Gemeinden entsprechender Größenordnung können wir nur erkennen, wenn die Kommune eigene Einrichtungen mit größerem Personalbestand betreibt. Die vorgeschlagene Regelung lässt dagegen befürchten, dass viele Städte und Gemeinden sich für einen hauptamtlichen Bürgermeister entscheiden, selbst dann, wenn eine entsprechende Personalführung nicht mit der Aufgabe verbunden ist. Ob wirklich in jedem dieser Fälle dann auch</p>

	<p>die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde ausreicht, um die Personal- und die damit verbundenen Sachkosten langfristig zu tragen, ist zumindest zweifelhaft. Deshalb halten wir es für notwendig, auch künftig einen Genehmigungsvorbehalt der Kommunalaufsicht vorzusehen.</p> <p>Wenn in einer Kommune ein hauptamtlicher Bürgermeister bestellt wird, sollte dieser ebenso wie bei den Bürgermeistern mit hauptamtlicher Verwaltung durch die Bürger gewählt werden.</p>
§ 54 GO Gemeindeversammlung	
<p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag</p> <p>Umdruck 17/3016</p> <p>=></p> <p><i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Gegen die Heraufsetzung der Mindesteinwohnerzahl für die Wahl einer Gemeindevertretung von 70 auf 100 werden aus der Praxis Bedenken geltend gemacht. Es sei in den betroffenen Gemeinden mit bis an knapp unter 100 Einwohner ein erheblicher Aufwand, die notwendigen Beschlussunterlagen zu erstellen und zu verteilen. Außerdem werde sich in manchen Orten das Problem stellen, ein Versammlungslokal zu finden. Aus diesen Gründen bitten wir darum, diesen nicht notwendigen Vorschlag nochmals zu überdenken.</p>
§ 57 a GO Zeitpunkt der Wahl, Stellenausschreibung	
<p>Städteverband Schleswig-Holstein</p> <p>Umdruck 17/2924</p> <p>=></p> <p><i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Mit der Änderung entfällt auch die Pflicht der Gemeinde zur Vorstellung der Kandidaten in einer öffentlichen Versammlung. Angesichts des regelmäßig hohen Interesses an solchen Veranstaltungen, tragen die Veranstaltungen auch zur Aktivierung der Bürgerinnen und Bürger und damit zur Wahlbeteiligung bei.</p>
<p>SGK Schleswig-Holstein</p> <p>Umdruck 17/2987</p> <p>=></p> <p><i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Die im Gesetzentwurf vorgesehene Streichung des Abs. 2 und damit der Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung und die (eine „pflichtige“) Vorstellung wird abgelehnt. Die öffentliche Ausschreibung hat ein deutlich anderes Ziel als die ohnehin vorgeschriebene Wahlbekanntmachung. Letztere erscheint in der Regel nicht in den Stellenausschreibungen überregionaler Zeitungen. Sie würde deshalb auch nicht ohne weiteres den in Frage kommenden Personenkreis ansprechen. Die eine obligatorische, von der Gemeinde zu organisierende Vorstellungsrunde sichert nicht nur ein gewisses Maß an Chancengleichheit sondern auch die Aktivierung der Bürger/innen und damit die Wahlbeteiligung.</p>

<p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag</p> <p>Umdruck 17/3016</p> <p>=></p> <p><i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Mit § 57 a Abs. 2 Satz 3 GO wird eine Konstellation geregelt, die zwar nicht sehr häufig ist. Die im Zuge der Verwaltungsstrukturreform eingeführte Regelung zur Stellenausschreibung durch die Kommunalaufsicht löst jedoch eine Fragestellung, die im Zuge der Verwaltungsstrukturreform erhebliche Probleme verursachte. Daher sprechen wir uns gegen die Streichung des Absatzes aus.</p>
<p>§ 60 a GO Große kreisangehörige Städte</p>	
<p>Städteverband Schleswig-Holstein</p> <p>Umdruck 17/2924</p> <p>=></p> <p><i>Drs. 17/1663 (LReg)</i> <i>Drs. 17/1660 (SPD)</i></p>	<p>Der Städteverband Schleswig-Holstein begrüßt die Zielrichtung des Gesetzentwurfs und ist gerne bereit, an der gesetzgeberischen Umsetzung konstruktiv mitzuwirken.</p> <p>Für den Bereich der Großen kreisangehörigen Stadt erweist es sich aus Sicht des Städteverbandes aber als unbedingt notwendig, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eine umfangreiche gesetzliche Aufgabenzuweisung b) eine verlässliche Finanzierung aus dem Finanzausgleichgesetz <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> c) eine mögliche Teilhabe mehrerer Städte aus dem kreisangehörigen Raum festgeschrieben werden. <p>Es ist sach- und interessengerecht, auf den Gutachtenergebnissen und die vorliegenden Vorschläge aufzubauen. Das von der Landesregierung vorgelegte Regelungskonzept des Gesetzentwurfs wird abgelehnt, weil es weder aufgabenbezogene noch finanzwirtschaftliche Anreize für die Erlangung des Status Große kreisangehörige Stadt setzt. Der Städteverband Schleswig-Holstein plädiert dafür</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Vorschlag des Städteverbandes Schleswig-Holstein b) die Gutachtenergebnisse von Prof. Dr. Ewer, <p>sowie</p> <p>die Regelungssysteme anderer Bundesländer als Vorbild für eine Regelung in Schleswig-Holstein nehmen. Die Einwohnergrenze sollte es auch anderen Städten als der Stadt Norderstedt ermöglichen, den Status der Großen kreisangehörigen Stadt anzustreben. Insoweit erweist sich die in Gesetzentwurf der SPD verankerte Einwohnergrenze als interessengerecht (vgl. dort den Vorschlag zu § 60a GO).</p>

	<p>Mit Blick auf den Aufgabenübertragungsanspruch sollte auch in Betracht gezogen werden keine abschließende Auflistung zu erstellen, sondern auf die in den Landesgesetzen zugewiesene Aufgabenträgerschaft für Kreise und kreisfreie Städte zu rekurrieren. In den Fällen, in denen die Aufgabenträgerschaft den Kreisen und kreisfreien Städte durch Landesgesetz zugewiesen wird, sollte eine Ermächtigung aufgenommen werden, dass Große kreisangehörige Städte auf Antrag, mit entsprechender Anhörung des Kreises, die Trägerschaft für Aufgaben der jeweiligen Landesgesetze mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums erhalten können. Voraussetzung für die Übernahme dieser Aufgaben ist jeweils ein öffentlich-rechtlicher Vertrag für einen sachgerechten Finanzausgleich.</p>
<p>Der Präsident des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein Umdruck 17/2983 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i> <i>Drs. 17/1660 (SPD)</i></p>	<p>Die Landesregierung sieht erst ab 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine hinreichende Verwaltungskraft gegeben, um auch anspruchsvolle Kreisaufgaben professionell und wirtschaftlich wahrzunehmen. Der Entwurf der Fraktion der SPD hingegen bejaht dies anscheinend bereits ab 25.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Damit kämen 8 der 16 Mittelstädte als „Große kreisangehörige Städte“ infrage.</p> <p>Die im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD abschließend aufgezählten übertragbaren Kreisaufgaben sind deckungsgleich mit der Aufzählung der Landesregierung. Diese Kreisaufgaben sind nicht so umfassend und anspruchsvoll, dass allein deren Übernahme durch die betroffenen Städte den herausgehobenen Status einer „Großen kreisangehörigen Stadt“ rechtfertigen würde.</p> <p>Insgesamt ist festzuhalten, dass - wie in den anderen Bundesländern durchaus üblich - der Sonderstatus nur verliehen werden sollte, wenn die betroffene Stadt auch in angemessenem Umfang Kreisaufgaben übernimmt. Der Landesrechnungshof geht im Übrigen davon aus, dass der im Entwurf der Landesregierung in Abs. 5 dargelegte Grundsatz, der eine Rückübertragung vorsieht, wenn die Erledigung nicht mindestens ebenso wirtschaftlich ist wie die Erledigung durch den Kreis, auch bereits bei der Übertragung zu berücksichtigen ist. Eine Übertragung von Kreisaufgaben ist zu unterlassen, wenn bereits bei der Übertragung erkennbar ist, dass der Kreis einen Rückübertragungsanspruch hat.</p>
<p>SGK Schleswig-Holstein Umdruck 17/2987 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Die – den Kommunalverfassungen anderer Länder vergleichbare – Einführung Großer kreisangehöriger Städte wird begrüßt. Fraglich ist aber, ob die von der Landesregierung vorgeschlagene Einwohnergröße den Gegebenheiten in Schleswig-Holstein gerecht wird. Sie erscheint der SGK zu hoch angesetzt. Auf diese Weise kann (weiterhin) nur die Stadt Norderstedt Große kreisangehörige Stadt sein. Die Einwohnergrenze sollte daher herab gesetzt werden. Denkbar wären 25.000 oder 30.000 Einwohner/innen.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 17/3016</p>	<p>Entscheidend ist aus Sicht der kreisangehörigen Gemeinden, dass in dem Zusammenhang durch die Aufgabenübertragung bei den Kreisen keine Remanenzkosteneffekte entstehen, die letztlich über die Kreisumlage zu Mehrkosten für die übrigen Gemeinden eines Kreisgebietes führen. Dieser Aspekt müsste bei den Kostenregelungen gemäß § 60 a Abs. 4 Berücksichtigung finden.</p>

=> <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i>	Wir weisen darauf hin, dass der SHGT mit der Initiative zur innerkommunalen Funktionalreform vom Juli 2007 eine ganze Reihe von Vorschlägen zur innerkommunalen Funktionalreform unterbreitet hat, die bisher nicht umgesetzt sind.
§ 61 GO Wahl, Rechtsstellung und Abwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	
Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 17/2924 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i>	Diese Regelung erweist sich als nicht zwingend notwendig.
§ 62 GO Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters	
Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 17/2924 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i>	Diese Regelung erweist sich als nicht zwingend notwendig.
§ 76 GO Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung	
Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 17/2924 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i>	Die Begründung sollte eine Definition für die unbestimmten Rechtsbegriffe „vertretbar“ und „geboten“ enthalten, damit die klarstellende Änderung inhaltlich präzisiert wird.

<p>Der Präsident des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein Umdruck 17/2983 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Abs. 4: In der Begründung des Gesetzesentwurfs wird ausgeführt, dass über die Annahme der Zuwendung in öffentlicher Sitzung zu verhandeln und zu beschließen ist. Der Landesrechnungshof schlägt vor, dies als Satz 4 in § 76 Abs. 4 aufzunehmen. Zwar sind die Sitzungen der Gemeindevertretung grundsätzlich öffentlich, es besteht jedoch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die Öffentlichkeit auszuschließen. Um eine hinreichende Transparenz zu gewährleisten, sollte dies bei Spenden und Sponsoring im kommunalen Bereich auch im Einzelfall nicht möglich sein.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 17/3035 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Abs. 2 Nr. 1 Es handelt sich nicht um eine klarstellende Ergänzung. Angesichts der angespannten Finanzsituation der Gemeinden im Land sollte es bei der bisherigen Regelung bleiben. Es besteht sonst die Gefahr, dass die Entgeltgestaltung in das Ermessen der jeweiligen Gemeinde gestellt wird.</p>
<p>§ 89 GO Erwerb und Verwaltung von Vermögen</p>	
<p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 17/3016 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Es fragt sich, ob zusätzlich die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörden wirklich erforderlich ist.</p>
<p>§ 101 GO Wirtschaftliche Unternehmen</p>	
<p>Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 17/2924 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Die Änderung wird abgelehnt. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht sollte im Rahmen der Organisationshoheit respektiert werden. Sollte es einen Rechtsformmissbrauch geben, kann die Kommunalaufsichtsbehörde aufsichtsrechtlich einschreiten.</p>

<p>Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) Umdruck 17/2972 => Drs. 17/1663 (LReg)</p>	<p>Tätigkeiten der Energieversorgung finden in einem seitens der EU initiierten wettbewerblichen Ordnungsrahmen statt. Ordnungspolitische Landesvorgaben sollten auf ein angemessenes Maß reduziert werden, um einerseits Wertungswidersprüche zwischen den verschiedenen Gesetzgebungsebenen zu vermeiden und um andererseits den kommunalen Energieversorgern einen praktikable Rechtsrahmen zu gewähren (<i>Verweis auf vorbildliche Regelung in NRW: § 107 a GO NRW, und Mecklenburg-Vorpommern: § 68 Abs. 2 S. 3 GO MV</i>)</p> <p>§ 101 Abs. 1 bis 3a könnten somit den folgenden Wortlaut erhalten:</p> <p>„§ 101 - Wirtschaftliche Unternehmen</p> <p>(1) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein öffentlicher Zweck, dessen Erfüllung im Vordergrund der Unternehmung stehen muss, das Unternehmen rechtfertigt, 2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und 3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden kann. <p>Die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von Unternehmen in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung (Energieversorgung) wird stets durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.</p> <p>(2) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei im Wettbewerb wahrgenommenen Aufgaben gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach bundesgesetzlichen Vorgaben eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Die betroffene Gemeinde ist so rechtzeitig vor der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit in ihrem Gemeindegebiet zu informieren, dass sie die berechtigten Interessen geltend machen kann. Haben die beteiligten Gemeinden kein Einvernehmen über die Wahrung der berechtigten Interessen erzielt, ist die Kommunalaufsichtsbehörde über den Beschluss, außerhalb des Gemeindegebiets tätig zu werden, zu unterrichten.</p> <p>(3) Die wirtschaftliche Betätigung im Ausland ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zulässig, wenn berechtigte Interessen des Bundes oder des Landes Schleswig-Holstein nicht entgegenstehen. Absatz 2 S. 2 gilt entsprechend. Die Kommunalaufsichtsbehörde ist rechtzeitig vor ihrer Aufnahme zu unterrichten.</p> <p>(3a) Mit den Bereichen der Energieversorgung verbundene Dienstleistungen sind zulässig, wenn sie den Hauptzweck fördern. Bei der Erbringung dieser Dienstleistungen sollen die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, angemessen berücksichtigt werden.“</p>
<p>Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) Umdruck 17/2972</p>	<p>Abs. 3</p> <p>Diesen Änderungsvorschlägen kann der VKU nicht zustimmen. Die Frage, ob sich kommunale Unternehmen lediglich vor Ort, regional oder auch im Ausland unternehmerisch betätigen, sollte - vorbehaltlich der Voraussetzungen des § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung - den Entscheidungen der Gemeinden und der Unternehmen überlassen bleiben. Eine pauschale Beschränkung der Betätigung im Ausland auf Ausnahmefälle halten wir nicht für</p>

<p>=> Drs. 17/1663 (LReg) Drs. 17/1660 (SPD)</p>	<p>angemessen.</p> <p>Der Entwurf zu § 101 Abs. 3 oder eine aufgrund dieser Norm erlassene abschlägige Entscheidung der Kommunalaufsicht, die sich auf Argumente stützt, die nicht mit dem europäischen Ordnungsrahmen für die Energiewirtschaft vereinbar sind, dürften mit den Vorgaben des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere mit den Grundfreiheiten im Hinblick auf den Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, auf die sich auch öffentliche Unternehmen berufen können, kaum vereinbar sein.</p> <p>Dass die wirtschaftliche Betätigung im Ausland nicht nur Chancen, sondern auch Risiken mit sich bringt, soll gar nicht bestritten werden. Wir sind allerdings der Auffassung, dass bereits eine konsequente Anwendung der derzeitigen Vorgaben der GO sowie der von uns vorgeschlagenen Regelungen für die energiewirtschaftliche Betätigung ausreichende Kontrollmechanismen im Hinblick auf die Unternehmen bieten.</p>
<p>Bund der Steuerzahler Umdruck 17/3031 => Drs. 17/1663 (LReg)</p>	<p>zu §§ 101 ff. GO</p> <p>Die Vorschläge zur Verschärfung des kommunalen Wirtschaftsrechts (§§ 101 ff. GO) begrüßen wir ausdrücklich.</p>
<p>§ 102 GO Beteiligung an Gesellschaften</p>	
<p>Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) Umdruck 17/2972 => Drs. 17/1663 (LReg)</p>	<p>Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung sieht vor, dass eine Gemeinde, die ein Unternehmen in Privatrechtsform gründen möchte, eine besondere Begründung für die Wahl der privaten Rechtsform vorlegen muss.</p> <p>Diese ordnungspolitische Vorgabe widerspricht den Grundsätzen des liberalisierten Energiemarktes. Angesichts der Tatsache, dass die absolute Überzahl der kommunalen Energieversorgungsunternehmen privatrechtlich organisiert ist, erscheint die Vorgabe als ein nicht mehr zeitgemäßer und unnötiger Formalismus.</p> <p>Um die Gemeinden und deren Unternehmen zu entlasten, sollte die Anwendbarkeit des § 102 Abs. 1 Nr. 1 für den Bereich der Energieversorgung daher aufgehoben werden. Dazu könnte der folgende Satz 3 hinzugefügt werden:</p> <p><i>Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht für wirtschaftliche Betätigungen im Bereich der Energieversorgung.</i></p>
<p>Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)</p>	<p>Abs. 4 - Weisungsrecht gegenüber dem Aufsichtsrat</p> <p>Diese Neuregelung sieht die VKU-Landesgruppe Nord kritisch. Nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex ist jedes Mitglied des Aufsichtsrates dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Mit der originären Aufgabe des Aufsichtsrates, den Vorstand bzw. die Geschäftsführung eines Unternehmens unabhängig zu beraten und zu</p>

<p>Umdruck 17/2972 => Drs. 17/1663 (LReg)</p>	<p>überwachen, lässt sich ein pauschales Weisungsrecht der Gemeindevertretung nicht immer vereinbaren.</p> <p>Zwar weist die Begründung des Gesetzentwurfes zu Recht darauf hin, dass bei einer kommunalen Gesellschaft, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt, die Interessenlage der Gemeinde und des Unternehmens in der Regel deckungsgleich sind. Die Begründung legt damit aber zugleich dar, dass in Ausnahmefällen Unternehmen und Kommunen nicht völlig identische Interessen verfolgen müssen. In diesen Ausnahmesituationen ist es aber die Aufgabe des Aufsichtsrates, die Interessen des Unternehmens gegenüber der Gemeinde als Gesellschafterin, d. h. gegenüber der Gemeindevertretung oder der Gesellschafterversammlung, zu vertreten und eine vermittelnde und ausgleichende Lösung zu suchen. Diese Rolle können aber nur unabhängige Aufsichtsratsmitglieder wahrnehmen.</p> <p>Letztendlich möchten wir darauf hinweisen, dass auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen und damit in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat fallen, eine obligatorischen Aufsichtsrat bilden, dessen Mitglieder nicht Weisungen unterworfen werden können. Die Gesetzesbegründung geht dagegen davon aus, dass nur Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel mehr als 2000 Mitarbeiter beschäftigen und die in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer fallen, obligatorisch einen Aufsichtsrat vorhalten müssen.</p>
<p>§ 104 GO Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften</p>	
<p>Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) Umdruck 17/2972 => Drs. 17/1663 (LReg)</p>	<p>Abs. 1</p> <p>Diese Regelung trifft auf rechtliche Bedenken. § 101 des Aktiengesetzes sieht ein bestimmtes Verfahren für die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern vor. Ein solches Bestellungsverfahren haben Beschäftigte der Gemeinde aber nicht durchlaufen. Bei Mitgliedern eines obligatorischen Aufsichtsrates wird man aber annehmen müssen, dass die Vorgaben über die Bestellung und über die persönlichen Voraussetzungen von Aufsichtsräten auch für Vertreter der Aufsichtsratsmitglieder gelten. Dies wird auch für die Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements einer Gemeinde zutreffen.</p> <p>Auch in § 104 Abs. 1 S. 1 des Entwurfs wird eine entsprechende Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder gefordert. Dass dieses Erfordernis der Bestellung für sämtliche Beschäftigten der Gemeinde nicht gelten soll, wird man aber bezweifeln müssen. Denn auch die Mitglieder eines fakultativ gebildeten Aufsichtsrates müssen sich ihrer Aufgabe, dem Unternehmensinteresse durch Beratungs- und Kontrolltätigkeiten zu dienen, bewusst sein. Mit der hier vorliegenden Regelung ist dies aber gerade nicht sichergestellt.</p>
<p>Der Präsident des</p>	<p>Es sollte geprüft werden, ob nicht über die Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten bzw. der hauptamtlichen</p>

<p>Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein</p> <p>Umdruck 17/2983</p> <p>=></p> <p><i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Verwaltung in der Gesellschafterversammlung „kommunaler“ Gesellschaften hinaus auch eine rechtlich zwingende Vertretung der hauptamtlichen Verwaltung in den Aufsichtsräten vorgesehen werden sollte.</p> <p>Um die grundsätzlich gleichwohl existierenden Verschwiegenheitspflichten insbesondere hinsichtlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaften in der Praxis zu wahren, bedarf es natürlich besonderer kommunalinterner organisatorischer Regelungen, wer konkret zur Anforderung und zur Entgegennahme von Berichten und Informationen der Gesellschaft ermächtigt ist.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag</p> <p>Umdruck 17/3016</p> <p>=></p> <p><i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Es sollte anhand der konkreten Erfahrungen geprüft werden, ob die Handlungsfähigkeit der gemeindlichen Vertreter mit der nun vorgesehenen Regelung hinreichend erhalten bleibt. Es wäre für die Gemeinden nichts gewonnen, wenn die Steuerung einer Gesellschaft durch die Gemeinde letztlich weniger effektiv möglich ist oder die Handlungsfähigkeit des Unternehmens stark beeinträchtigt wird, da für wichtige Entscheidungen zunächst ein Votum der Gemeindevertretung eingeholt werden muss.</p>
<p>§ 108 GO Anzeige</p>	
<p>Städteverband Schleswig-Holstein</p> <p>Umdruck 17/2924</p> <p>=> <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Die Änderung wird abgelehnt. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen sind ausreichend. Es ist nicht erkennbar, dass gegenüber dem Status quo eine Verbesserung erreicht wird.</p>
<p>Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)</p> <p>Umdruck 17/2972</p> <p>=></p> <p><i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Investitionen von Stadtwerken im Bereich der Energieversorgung können nicht unmittelbar nach der Entscheidungsfindung im Unternehmen getätigt werden, sondern erst nach der Befassung der Gemeindevertretung bzw. des Hauptausschusses. Die Gemeindegremien dürfen jedoch sich jedoch frühestens sechs Wochen nach Anzeige an die Kommunalaufsicht gem. § 108 mit dem jeweiligen Vorhaben befassen.</p> <p>Zur Wahrung der Einhaltung der Vorgaben des Gemeindegewirtschaftsrechts würde es völlig ausreichen, den Vollzug einer bestimmten unternehmerischen Betätigung erst nach Ablauf einer Anzeigefrist zu erlauben. Diese Anzeigefrist des § 108 Abs. 1 sollte nach für Vorhaben der energiewirtschaftlichen Betätigung aufgrund der besonderen Marktsituation auf vier Wochen verkürzt würde.</p> <p>Wir schlagen außerdem vor, dass sich die Anzeigefrist nach der geplanten Aufnahme der Betätigung ausrichtet. Für eine Bezugnahme der Anzeigefrist auf die Beschlussfassung der Gremien und die damit faktisch verbundene Verlängerung der Frist sehen wir keinen Bedarf und keine Rechtfertigung.</p>

<p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag</p> <p>Umdruck 17/3016</p> <p>=></p> <p><i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Dieses zusätzliche Verfahrenserfordernis verdoppelt den Prüfungszeitraum für die Kommunalaufsicht, mindert durch die zusätzliche Frist die Handlungsfähigkeit der Gemeinden und dürfte vor allem Verzögerungen bei wichtigen unternehmerischen Entscheidungen zur Folge haben. Wir halten dies weder für erforderlich noch hilfreich und lehnen die vorgeschlagene Änderung daher ab.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag</p> <p>Umdruck 17/3035</p> <p>=></p> <p><i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Abs. 1</p> <p>Die zunächst im Gesetzentwurf der LReg vorgesehene Änderung (Art. 2 Nr. 34) sollte wieder aufgenommen werden. Die Übernahme der Kommunalaufsicht der Kreise über die Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern wird weiterhin für sinnvoll erachtet. Sie entspricht dem von der Landesregierung in allen Verwaltungsbereichen vorgegebenen Grundsatz einer weitgehenden Kommunalisierung von Landesaufgaben. Es könnten durch sie auch Synergieeffekte gehoben werden.</p>
<p>§ 101 bis 111 GO (wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden)</p>	
<p>Verband der Schleswig- Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft</p> <p>Umdruck 17/2982</p> <p>=></p> <p><i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Die Änderungsvorschläge zu den §§ 101-111 sollen die Tätigkeit der kommunalen Unternehmen zum einen transparenter machen, zum anderen die Gemeindevertreter in den Gesellschaften enger an die gemeindliche Willensbildung binden. Unabhängig davon, ob diese engere Anbindung sachlich notwendig und nicht bereits durch den derzeitigen Rechtsrahmen sichergestellt ist – in der praktischen Umsetzung darf sie nicht dazu führen, dass wirtschaftliche Entscheidungen der kommunalen Gesellschaft, die am Markt flexibel und zeitnah agieren muss, verzögert werden.</p> <p>Auch die Tiefe der Weitergabe interner Daten der Gesellschaft ist innerhalb der gemeindlichen Verwaltung und innerhalb der Gremien nachvollziehbar. Grenzen entstehen jedoch dann, wenn wettbewerbsrelevante Daten, Strategien und Informationen an andere Marktteilnehmer gelangen. Dann kann die berechtigte Forderung nach Transparenz zu einer Gefahr für die kommunale Gesellschaft und ihre kommunalen Eigner werden.</p>
<p>§ 110 GO Beteiligungsmanagement</p>	
<p>Verband kommunaler Unternehmen e. V.</p>	<p>Der Vorschlag der SPD-Fraktion stellt noch einmal zusätzliche Überwachungspflichten der Gemeinde im Hinblick auf die gemeindeeigenen Unternehmen auf. Gleichzeitig wird die Gemeinde nochmals berechtigt, sich umfassend</p>

(VKU) Umdruck 17/2972 => <i>Drs. 17/1660 (SPD)</i>	durch das Unternehmen unterrichten zu lassen. Entsprechende Berechtigungen der Gemeinde folgen bereits aus § 102 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung, nach welchem der Gemeinde hinreichender Einfluss in den Überwachungsgremien des Unternehmens zugesichert wird. Entscheidet sich die Gemeinde ein Unternehmen, an dem sie eine mehrheitliche Beteiligung hält, in ein Beteiligungsmanagement einzubeziehen, so kann sie dies bereits aufgrund der derzeitigen Rechtslage tun. Der vorgeschlagene § 110 ist somit nicht erforderlich.
SGK Schleswig-Holstein Umdruck 17/2987 => <i>Drs. 17/1660 (SPD)</i>	Eine Regelung über das Beteiligungsmanagement, das die bisherigen Regelungen ergänzt, gibt es bereits in anderen Bundesländern. Sie würde die Überwachungs- und Controllingaufgaben vor allem des Hauptausschusses erheblich erleichtern. Die SGK unterstützt deshalb diesen Vorschlag.
§ 111 GO Berichtspflichten	
Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) Umdruck 17/2972 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i>	Zusätzliche Berichtspflichten sollten möglichst vermieden werden. Die neu vorgesehenen Berichtspflichten belasten Gemeinden und kommunale Unternehmen gleichermaßen. Ob die Berichte einen Mehrwert leisten gegenüber den Geschäftsberichten der Unternehmen, der diese Mehrarbeit rechtfertigt, wird man bezweifeln dürfen.
Der Präsident des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein Umdruck 17/2983 => <i>Drs. 17/1660 (SPD)</i>	Die Übernahme des von der SPD-Landtagsfraktion vorgeschlagenen neuen § 111 GO wird als nicht erforderlich angesehen. Die flächendeckende Einführung einer neuen Berichtspflicht für alle Gemeinden des Landes erscheint überzogen. Nach den Erkenntnissen des Landesrechnungshofs veröffentlichen die großen Kommunen aus eigenem Antrieb Beteiligungsberichte, die auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In allen anderen Fällen erscheinen die gemäß § 2 Abs. 3 und § 3 Nrn. 14 und 15 GemHVO bzw. § 1 Abs. 4 und § 6 Nrn. 13 und 14 GemHVO-Doppik geforderten Informationen über die kommunalen Unternehmen und Beteiligungen als Anlagen zu den Haushaltsplänen bzw. in den Vorberichten der Haushaltspläne für die Öffentlichkeit ausreichend. Was die Gemeindevertretung und/oder den jeweiligen Hauptausschuss einer Gemeinde betrifft, können diese sich ohnehin jederzeit die für ihre Entscheidungen für erforderlich gehaltenen Informationen beschaffen. Art und Inhalt

	sowie Adressatenkreis der gewünschten Berichte bzw. Informationen aus dem ausgegliederten Bereich sind dabei im Zuge des gesetzlich bereits geforderten (internen) Berichtswesens gemäß § 45 c GO - hier Satz 4 - festzulegen.
§ 121 GO Kommunalaufsichtsbehörden	
Vereinigung der hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte in Schleswig-Holstein e. V. (VHBL SH e. V.) Umdruck 17/2981 => Drs. 17/1663 (LReg)	Die Übertragung der Aufgabe der Kommunalaufsicht für sämtliche Städte mit Ausnahme der kreisfreien auf die Kreise als Untere Landesbehörde ist nach Auffassung der VHBL-SH nicht sachgerecht. Nach unserer Erfahrung arbeiten die Landräte und die Bürgermeister der größeren Städte in den Kreisen in vielfacher Weise kollegial Zusammen (gemeinsames Klinikum, ÖPNV-Zweckverband, Sparkassen u. a.). Das gute kollegiale Verhältnis könnte durch die vorgesehene Änderung aufgrund des entstehenden über- und Unterordnungsverhältnisses Schaden nehmen.
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 17/3035 => Drs. 17/1663 (LReg)	Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann nicht abgeschätzt werden, inwieweit die Ausweitung der Zuständigkeit weiteren Verwaltungs- und Personalaufwand bei den Kreisen auslöst. Die entsprechende Kompensation (Stichwort: Konnexitätsprinzip) wird aber vonseiten des Landes nicht erwähnt.

Kreisordnung (KrO)	
§ 16 f KrO Bürgerbescheid, Bürgerbegehren	
<p>Der Präsident des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein Umdruck 17/2983 => <i>Drs. 17/1660 (SPD)</i></p>	<p>Zu Artikel 2 Änderung der Gemeindeordnung § 16 g und zu Artikel 3 Änderung der Kreisordnung § 16 f: Die Fraktion der SPD beabsichtigt, in § 16 g Abs. 1 Satz 1 GO und § 16 f Abs. 1 Satz 1 KrO das Wort „wichtige“ zu streichen. Damit besteht grundsätzlich bei jeder Selbstverwaltungsaufgabe die Möglichkeit des Bürgerentscheids und Bürgerbegehrens. Der Landesrechnungshof verkennt nicht, dass es sich bei dem Wort „wichtig“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der einen Beurteilungsspielraum eröffnet. Zu bestimmen, was eine wichtige Selbstverwaltungsaufgabe ist, kann in dem einen oder anderen Fall schwierig sein. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass durch den Bürgerentscheid den Bürgerinnen und Bürgern eine Entscheidungsbefugnis eingeräumt wird, die in der konkreten Angelegenheit diejenige der Gemeindevertretung/des Kreistages ersetzt. Zudem ist zu vermeiden, dass in schwierigen Selbstverwaltungsfragen die Verantwortung der Gemeindevertretung/des Kreistages auf die Bürgerinnen und Bürger abgewälzt wird. Daher sollte das Wort „wichtig“ als Definitionsbestandteil erhalten bleiben, nicht zuletzt auch wegen des erheblichen Aufwands, der mit einem Bürgerentscheid und Bürgerbegehren verbunden ist.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 17/3035 =><i>Drs. 17/1660 (SPD)</i></p>	<p>Abs. 6 Diese Drei-Monatsfrist berücksichtigt nicht, dass die Entscheidung der KAB zugestellt werden muss, damit noch nicht rechtskräftig ist, die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens noch gehört werden sollen und das GKWG/GKWO ebenfalls Fristen setzen.</p>
§ 23 KrO Vorbehaltene Aufgaben und Entscheidungen	
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 17/3035 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Die zunächst im Gesetzentwurf der LReg vorgesehene Änderung (Art. 3 Nr. 5) sollte wieder aufgenommen werden. Die Stellung des Kreistages zu den gesellschaftlich bedeutenden Gruppen wird durch die Aufnahme der Nr. 27 deutlich gemacht. Entscheidungen zu Angelegenheiten für diese Gruppe müssen im Kreistag erfolgen.</p>

§ 26 a Nr 4 KrO Unvereinbarkeit	
<p>Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 17/2924 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Abs. 1 Zusätzlich zu den bisher vorgestellten Änderungen der Kommunalverfassung sollten auch zukünftig die hauptamtlichen Bürgermeister zum Kreistag wählbar werden (Streichen des § 26a Abs. 1 Nr. 4 KrO).</p>
§ 28 KrO Kreispräsidentin oder Kreispräsident	
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 17/3035 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Abs. 2 Satz 2 Die Regelung begünstigt kleinere Fraktionen. Eine abschließende Beschlussfassung zu dieser Regelung ist in den Kreistagen noch nicht erfolgt.</p>
§ 30 KrO Öffentlichkeit der Sitzungen	
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 17/3035 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>In den Kreisen sind seit Jahren die Ausschusssitzungen grundsätzlich öffentlich. Nach der neuen Regelung können Beratungsgegenstände, die nicht öffentlich beraten werden müssen, erst in der Sitzung als nicht öffentlich deklariert werden. Das führt in der Praxis zu Unsicherheiten und Irritationen bei den interessierten Bürgern. Die bisherige Praxis sollte beibehalten werden.</p>

§ 41 KrO Mitglieder und Geschäftsordnung der Ausschüsse	
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 17/3035 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Abs. 9 Die Änderung ist abzulehnen, da sie kompliziert und in der Praxis nicht umzusetzen ist. <i>zur Öffentlichkeit der Sitzungen s. a. Anmerkungen zu § 30 KrO</i></p>
Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)	
allgemein	
<p>Bund der Steuerzahler Umdruck 17/3031 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Bei allen Vorteilen der ehrenamtlich geführten Gemeinden in Schleswig-Holstein wird es immer wieder zu Aufgaben kommen, die nur in größeren Einheiten fachkompetent und kostengünstig erledigt werden können. Der Zweckverband als Organisationsform bietet sich hierfür geradezu an. Eine Entfrachtung des Zweckverbandsrechts ist zielführend. Klargestellt wird, dass die Bildung von Zweckverbänden innerhalb eines Amtes nicht zu einer Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben quasi „durch die Hintertür“ führen darf. Diese Einschränkung ist verfassungsrechtlich geboten.</p>
§ 2 GkZ Aufgaben und Verbansmitglieder	
<p>Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 17/2924 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Bei der Öffnung für amtsinterne Zweckverbände muss die Fragestellung der demokratischen Legitimation in besondere Weise berücksichtigt werden. Das gilt insbesondere dann, wenn zusätzlich amtsinterne Aufgabenübertragungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten zugelassen werden. Die Perspektive der abgebenden Gemeinde ist dabei mit einzubeziehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vertreter in der Zweckverbandsversammlung in Teilen über ein freies Mandat verfügen und somit nicht an die Weisungen der Gemeindevertretung gebunden werden können.</p>

<p>Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungs- wissenschaften an der CAU</p> <p>Umdruck 17/3015</p> <p>=> <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Damit die rechtliche Reduzierung des Aufgabenumfangs der Ämter, die zumindest teilweise auch mit einer faktischen Aufgabenreduzierung hin zu einem „gerade noch“ verfassungsrechtlich zulässigen Maß einhergehen dürfte, nicht den Grundsätzen eines effektiven und effizienten Verwaltungshandelns zuwiderläuft, sollte anderen Formen kommunaler Zusammenarbeit noch mehr Bedeutung zugemessen werden.</p> <p>Dem kommt der Entwurf Drs. 17/1663 insofern nach, als er das derzeit in § 2 Abs. 3 GkZ niedergelegte strikte Verbot der Bildung amtsinterner Zweckverbände abschafft und lediglich durch die verpflichtende Vorgabe ersetzt, dass derartige Verbände die Verwaltung des Amtes in Anspruch zu nehmen haben. Dadurch wird erneut die aus § 3 Abs. 1 der Amtsordnung hervorgehende vorrangige Funktion des Amtes – eben nicht des Zweckverbandes (!) – als Aufgaben ausführende, die Gemeinden unterstützende Körperschaft verdeutlicht und gleichsam der Aufbau einer zusätzlichen Verwaltung verhindert.</p> <p>Allerdings unterlässt es der Gesetzentwurf die materiellen Grenzen einer Aufgabenübertragung und das formelle Übertragungsverfahren auf die Zweckverbände und Ämter weitergehend anzunähern. Insofern bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, inwiefern die Verlagerung bisher von den Ämtern wahrgenommener bzw. über den neuen Aufgabenkatalog hinausgehender Aufgaben auf Zweckverbände ihrerseits mit dem Erfordernis demokratischer Legitimation vereinbar erscheint.</p> <p>Anders stellt sich die Sachlage bei Zweckverbänden dar, die nicht nur von Gemeinden gegründet wurden, die demselben Amt angehören. In einem solchen Fall fehlt es gewissermaßen an dem Vorhandensein eines zentralen „Ausführungsorgans“, dessen Funktion nach § 2 Abs. 1 Satz 1 GkZ in der vom Entwurf Drs. 17/1663 vorgesehenen Fassung künftig einem Zweckverband zukommen kann. Damit stünde Gemeinden zukünftig die Möglichkeit offen, reine Durchführungs- und Unterstützungszweckverbände zu schaffen, die ihnen nach bisheriger Rechtslage versagt wurde. Dies ist unter dem Aspekt einer funktionsgerechten Organisationsstruktur zu begrüßen, jedoch stets unter der Prämisse, dass bei einer Amtszugehörigkeit der Gemeinden vorrangig die Inanspruchnahme der Amtsverwaltung i.S.d. § 3 Abs. 1 der Amtsordnung zu erfolgen hat.</p> <p>Beibehalten (bzw. erweitert wie etwa im Entwurf Drs. 17/1663 durch die Möglichkeit einer auch nur teilweisen Aufgabenübertragung) werden muss jedoch der in § 2 Abs. 1 Satz 1 GkZ niedergelegte Grundsatz, dass den Zweckverbänden grundsätzlich nur „einzelne oder mehrere zusammenhängende Aufgaben der öffentlichen Verwaltung“ übertragen werden können, um einer Verschiebung der Diskussion über eine ausreichende demokratische Legitimation von der Ämter- auf die Zweckverbandsebene zuvorzukommen.</p> <p>Mit der Änderung des § 2 Abs. 3 muss folgerichtig eine Streichung des § 23 GkZ einhergehen, die darüber hinaus einen Aufgabenübergang kraft Gesetzes von amtsangehörigen Gemeinden auf das Amt unter Umgehung des neugefassten § 5 der Amtsordnung verhindert.</p>
--	--

Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG)	
§ 8 GKWG Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter	
<p>Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 17/2924 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Die geplante Absenkung der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter steht im Spannungsfeld zu der immer weiter zunehmenden Komplexität und Ausdifferenzierung kommunaler Aufgabenwahrnehmung, die ein arbeitsteiliges Vorgehen innerhalb Fraktionen erfordert. Die gesetzliche Begründung, einen nennenswerten Einsparungseffekt erzielen zu wollen, ist grundsätzlich zwar nachvollziehbar, es fehlt hingegen an einem schlüssigen Nachweis, dass die bisherigen Demokratiekosten unangemessen hoch waren. Im Ergebnis kann sich eine maßvolle Absenkung der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter als vertretbar erweisen, die jedoch im Lichte der Aufgabenwahrnehmung der besonderen Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung als Wiege der Demokratie verhältnismäßig sein muss. In diesem Zusammenhang erweist der Städteverband auf die fehlende Zeit zur umfassenden Willensbildung, da diese Frage naturgemäß eine umfangreiche Befassung des Ehrenamtes erfordert.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 17/3016 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Wir verweisen auf die Vorbemerkung unter III. auf Seite 4 unserer Stellungnahme. Leider enthält der Gesetzentwurf keine Option zur Absenkung der Zahl der Gemeindevertreter.</p> <p>Wir halten unseren Vorschlag in vollem Umfang aufrecht, er entspricht einem gerade jetzt vor der nächsten Kommunalwahl häufig geäußerten Bedürfnis vieler Gemeinden.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 17/3035 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Die Vorschrift ist abzulehnen. Die Verkleinerung der Direktmandate wird zusammen mit dem Einstimmenwahlrecht zu einer ausreichenden Begrenzung der Überhang- und Ausgleichsmandate führen. Die Anzahl der Wahlkreise würde auch bei 45 Abgeordneten von 27 auf 23 sinken. Schon heute haben die Wahlkreise in einigen Flächenkreisen eine beträchtliche Ausdehnung, die eine ehrenamtliche Wahlkreisbetreuung schon schwierig gestaltet. Eine weitere Verkleinerung ist daher im Interesse einer ehrenamtlichen Aufgabenwahrnehmung nicht sinnvoll.</p>

§ 15 GKWG Wahlkreise	
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 17/3035 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Abs. 2 Satz 2 Die bewährte bisherige Sollvorschrift sollte erhalten bleiben, um der Bevölkerung nicht vermittelbare Auswirkungen bei der Wahlkreiseinteilung zu ersparen.</p> <p>Abs. 4 Der Sonderstatus Nordstrand sollte nach Auffassung des Kreises Nordfriesland erhalten bleiben.</p>
§ 51 GKWG Wahlvorschläge	
<p>Städteverband Schleswig-Holstein Umdruck 17/2924 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Das Wahlvorschlagsrecht sollte weiterhin an die Fraktionen gekoppelt werden.</p>
<p>Vereinigung der hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte in Schleswig-Holstein e. V. (VHBL SH e. V.) Umdruck 17/2981 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Die VHBL-SH hält die bisherige Regelung, wonach die in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen die Wahlvorschläge einreichen, für bewährt. Eine Verlagerung auf die in der Gemeindevertretung vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen wäre nicht sachgerecht.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag Umdruck 17/3016</p>	<p>Der Wechsel des Wahlvorschlagsrechts für die hauptamtlichen Bürgermeister weg von den Fraktionen hin zu den Parteien könnte negative Auswirkungen auf die Chancen parteiunabhängiger Bewerber für Bürgermeisterwahlen haben. Da ohnehin das Potential qualifizierter Bewerber für die Direktwahl zum hauptamtlichen Bürgermeister begrenzt zu sein scheint, wäre eine solche zusätzliche Hürde nicht im Interesse der Gemeinden.</p>

=> <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i>	Dabei ist zu beachten, dass das Vorschlagsverfahren gemäß § 51 Abs. 2 (neu) mit einer zwingenden Parteimitgliederversammlung eine deutlich andere Qualität hat, als das bisherige Auswahlverfahren durch die Fraktionen. Da es für die Funktionsfähigkeit der politischen Steuerung der Gemeinde in hohem Maße auf die Zusammenarbeit zwischen den Fraktionen (und nicht den Parteivorständen) und dem Bürgermeister ankommt, erscheint es uns nicht sachgerecht, die Fraktionen bei der Auswahl von Kandidaten für das Bürgermeisteramt auszublenden. Daher lehnen wir den Gesetzesvorschlag ab.
Kommunalabgabengesetz	
allgemein	
Bund der Steuerzahler Umdruck 17/3031 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i>	Bedenken haben wir bei der Öffnungsklausel für die Gemeinden, Pflichten und Haftung für die Erhebung der Kurabgabe auch dritten Dienstleistern per Satzungsbeschluss auferlegen zu können. Den Kreis der Verpflichteten immer größer werden zu lassen, mag im fiskalischen Interesse der Abgaben erhebenden Gemeinde liegen. Mögliche organisatorische Probleme bei der Erhebung und Einnahme von Kurabgaben sollten aber nicht dadurch gelöst werden, dass weitere Personen und Unternehmen in die Mithaftung genommen werden. Die Möglichkeiten, den Eigentümer von Beherbergungseinrichtungen zur ordnungsgemäßen Erhebung und Abführung der Abgabe öffentlich-rechtlich heranzuziehen, reichen aus. Das Verhältnis zwischen Eigentümer und Dienstleister, der die Verwaltung und Abwicklung der Vermietung übernimmt, sollte ausschließlich privatrechtlich geregelt werden. Eine Rechtfertigung, auf dieses Dienstleistungsverhältnis durch das Kommunalabgabengesetz öffentlich-rechtlich zuzugreifen, können wir nicht erkennen.
Schulgesetz (SchulG)	
§ 56 SchulG Schulverband und öffentlich-rechtliche Verträge	
Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der CAU Umdruck 17/3015 => <i>Drs. 17/1663 (LReg)</i>	Aus Klarstellungsgründen ist eine Ergänzung in § 56 Abs. 4 Satz 1 des Schulgesetzes um die Worte „nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 der Amtsordnung“ nach dem Wort „Schulträgerschaft“ anzuraten, wie sie der Entwurf Drs. 17/1663 vorsieht, um einer Übertragung der Schulträgerschaft von den amtsangehörigen Gemeinden auf das Amt, die unter Umgehung des § 5 der Amtsordnung allein auf § 56 des Schulgesetzes gestützt wird, zuvor zu kommen.

Finanzausgleichsgesetz (FAG)	
§ 7 FAG Aufteilung der Finanzausgleichsmasse	
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 17/3035 => <i>Drs. 17/1693(GRÜNE)</i></p>	<p>Abs. 1 Für freiwillige gemeindliche Gebietsänderungen „den erforderlichen Betrag“ zur Verfügung zu stellen, ist zu unbestimmt und könnte ggf. dazu führen, dass die Mittel nicht mehr ausreichen.</p>
§ 32 FAG Zuweisungen zur Förderung von freiwilligen gemeindlichen Gebietsänderungen	
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 17/3035 => <i>Drs. 17/1693(GRÜNE)</i></p>	<p>Warum die Eingemeindung als eine von drei Möglichkeiten einer Gebietsänderung nicht mehr als Ziffer 1 genannt wird, sondern den Anfang des Satzes bildet, ist nicht nachvollziehbar. Liest man Abs. 2, stellt man fest, dass es sich dabei um einen Fehler handeln muss, da dort auf Nr. 1, 2 und 3 Bezug genommen wird.</p>
§ 40 FAG Finanzielle Mindestausstattung	
<p>Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Umdruck 17/3035 => <i>Drs. 17/1693(GRÜNE)</i></p>	<p>Hier muss es statt „§ 31 b Abs. 2“ richtig „§ 32 Abs. 1“ heißen.</p>

Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO)	
§ 5 KomBesVO Einstufung der Ämter für die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit in den Gemeinden (Städten)	
<p>Vereinigung der hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte in Schleswig-Holstein e. V. (VHBL SH e. V.)</p> <p>Umdruck 17/2981</p> <p>=></p> <p><i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Die VHBL-SH hält eine Besoldung der BürgermeisterInnen in Kommunen von 4.000 bis 7.999 EinwohnerInnen mit A 12 (ohne eigene Verwaltung) und A 13 (mit eigener Verwaltung) für zu gering. Die Besoldung muss mit A13 bzw. A 14 festgelegt werden, wie es vor Abschaffung der hauptamtlichen Bürgermeister in den Kommunen dieser Größenklasse bereits der Fall war.</p> <p>Im Übrigen sollte die ohnehin notwendige Änderung der KomBesVO die von allen Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages der VHBL-SH zugesicherten Anpassung an die bundesrechtlichen Vorschriften für die Bürgermeisterbesoldung einbeziehen. Diese Zusagen erhielten wir in den vergangenen zwei Jahren insbesondere mit Blick auf eine gerechtere Lösung gegenüber der derzeit geltenden gleichen Besoldung der nicht direkt zu wählenden Amtsdirektoren, deren Berufung keinerlei persönlichen Aufwand voraussetzt. Die Anpassung der KomBesVO an die Bundesregelung, wie sie im Übrigen in den anderen Bundesländern praktiziert wird, würde die Besoldung der hauptamtlichen BürgermeisterInnen lediglich um eine Besoldungsgruppe verbessern.</p>
<p>Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag</p> <p>Umdruck 17/3016</p> <p>=></p> <p><i>Drs. 17/1663 (LReg)</i></p>	<p>Siehe hierzu unsere Stellungnahme zu § 48 GO. Die vorgesehene Änderung führt die Änderung von § 28 GO ad absurdum. Auf die Änderung muß daher vollständig verzichtet werden. Die Gesetzesbegründung ist sowohl juristisch als auch praktisch vollständig unzutreffend.</p> <p>Sie offenbart schon das Fehlen von Grundkenntnissen über die Aufgaben von Bürgermeistern im kreisangehörigen Bereich. Das Gegenteil ist richtig. Der Aufgabenbereich eines Bürgermeisters ohne eigene Verwaltung beschränkt sich nicht auf eine „allgemeine gemeindepolitische Funktion“, sondern umfasst zahlreiche wichtige Verwaltungsaufgaben und eine große Verantwortung für Personal und Ressourcen.</p> <p>Es handelt sich außerdem um ein Wahlamt mit der entsprechenden öffentlichen Aufmerksamkeit und dem Risiko der Wiederwahl. Zu den Einzelheiten wird auf die Darstellung zu § 48 GO verwiesen.</p>